

Brüssel, den 23. September 2026
(OR. en)

13300/26

COPEN 337
JAI 1163
FREMP 291

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 497 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Umsetzung der Empfehlung (EU) 2023/681 der Kommission vom 8. Dezember 2022 zu den Verfahrensrechten von Verdächtigen oder Beschuldigten in Untersuchungshaft und zu den materiellen Haftbedingungen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 497 final.

Anl.: COM(2026) 497 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.9.2026
COM(2026) 497 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Umsetzung der Empfehlung (EU) 2023/681 der Kommission vom 8. Dezember
2022 zu den Verfahrensrechten von Verdächtigen oder Beschuldigten in
Untersuchungshaft und zu den materiellen Haftbedingungen**

Einleitung

Am 8. Dezember 2022 nahm die Kommission die Empfehlung (EU) 2023/681 der Kommission zu den Verfahrensrechten von Verdächtigen oder Beschuldigten in Untersuchungshaft und zu den materiellen Haftbedingungen¹ (im Folgenden „Empfehlung zur Inhaftierung“) an. Die Empfehlung zur Inhaftierung ist der erste EU-Rechtsakt, der Standards für die Untersuchungshaft und die materiellen Haftbedingungen enthält.

In Randnummer 87 der Empfehlung zur Inhaftierung ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten die Kommission innerhalb von 18 Monaten nach Verabschiedung dieser Empfehlung über ihre Folgemaßnahmen informieren sollten. Auf der Grundlage dieser Informationen sollte die Kommission die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen überwachen und bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von 24 Monaten nach Annahme der Empfehlung einen Bericht vorlegen.

In der Empfehlung zur Inhaftierung wird betont, dass Untersuchungshaft das letzte Mittel bleiben muss, das nur dann eingesetzt werden sollte, wenn es zwingend erforderlich ist und keine geeigneten alternativen Maßnahmen zur Verfügung stehen. Gleichzeitig müssen die Haftbedingungen Mindeststandards entsprechen, damit der Schutz der Würde des Menschen gewahrt ist und die Verpflichtungen im Bereich der Grundrechte sichergestellt sind. Diese Grundsätze sind nicht nur an sich von entscheidender Bedeutung, sondern bilden auch die Grundlage für das Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander, das für eine reibungslose justizielle Zusammenarbeit innerhalb der EU unerlässlich ist.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist Untersuchungshaft als außergewöhnliche Maßnahme anzusehen, und es sollten so weit wie möglich Überwachungsmaßnahmen ohne Freiheitsentzug zum Einsatz kommen. Übermäßig lange Zeiten in Untersuchungshaft schaden der betroffenen Person und können, wenn sie zur Regel werden, das Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander erschüttern.

Der Rahmenbeschluss 2009/829/JI über die Europäische Überwachungsanordnung kann dazu beitragen, die Untersuchungshaft in der EU zu verringern, doch wird er von den Mitgliedstaaten nach wie vor nur in äußerst begrenztem Umfang angewendet.

Wenn zudem die Haftbedingungen wesentlich unter den vereinbarten Standards liegen, sind die Auswirkungen über den Einzelfall hinaus spürbar. Schlechte Unterbringungsbedingungen, Überbelegung, fehlende medizinische Versorgung und unzureichende Schutzvorkehrungen für schutzbedürftige Gruppen geben Anlass zu ernsthaften Bedenken im Hinblick auf die Charta der Grundrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention.

Diese Mängel wirken sich unmittelbar auf die Anwendung des Europäischen Haftbefehls (EuHb) aus, da die vollstreckenden Justizbehörden die Übergabe einer gesuchten Person ablehnen müssen, wenn die Person der tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt ist. In den vergangenen Jahren haben die Gerichte die Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat zunehmend genauer geprüft, was zu

¹ Empfehlung (EU) 2023/681 der Kommission vom 8. Dezember 2022 zu den Verfahrensrechten von Verdächtigen oder Beschuldigten in Untersuchungshaft und zu den materiellen Haftbedingungen (C(2022) 8987) (ABl. L 86 vom 24.3.2023, S. 44).

Verzögerungen, zusätzlichen Beweisanforderungen und in einigen Fällen zur Ablehnung der Vollstreckung von Europäischen Haftbefehlen geführt hat.

Aus den vorliegenden Statistiken zum Europäischen Haftbefehl² geht hervor, dass die Mitgliedstaaten seit 2016 in nahezu 586 Fällen die Vollstreckung aus Gründen abgelehnt oder später durchgeführt haben, die im Zusammenhang mit einer tatsächlichen Gefahr der Verletzung von Grundrechten und unzureichenden materiellen Haftbedingungen standen.

Es ist zudem üblich geworden, bei den ersuchenden Justizbehörden Zusicherungen einzuholen.

Dies verdeutlicht die zentrale Rolle der Standards für Haftbedingungen für die Aufrechterhaltung des gegenseitigen Vertrauens³. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruht auf der Annahme, dass alle Mitgliedstaaten ein gleichwertiges und angemessenes Schutzniveau sicherstellen. Wenn diese Annahme durch Belege für systemische Mängel bei der Inhaftierung erschüttert wird, werden die Effizienz und die Glaubwürdigkeit des Mechanismus des Europäischen Haftbefehls beeinträchtigt. Dadurch wird das Vertrauen unter den Justizbehörden untergraben, die Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitendem Bezug beeinträchtigt und den Gerichten eine zusätzliche Belastung auferlegt, da sie die Einhaltung der Vorschriften für jeden Einzelfall prüfen müssen.

In diesem Zusammenhang gingen die Meinungen der Teilnehmer an den Tagungen des Hochrangigen Forums zur Zukunft der Strafjustiz im Jahr 2025 hinsichtlich möglicher EU-Vorschriften zur Untersuchungshaft und zu den materiellen Haftbedingungen auseinander. Eine Gruppe betonte, dass Fragen der Inhaftierung auf nationaler Ebene geregelt werden sollten, da sie unter die nationale Verfahrensautonomie fallen, während die andere Gruppe Maßnahmen auf EU-Ebene forderte, um verbindliche Schutzstandards festzulegen. Die erste Gruppe zeigte sich offen für weitere Maßnahmen im Bereich des nicht zwingenden Rechts, wie die Finanzierung von Projekten, und betonte, dass der Schwerpunkt auf der Umsetzung der Empfehlung zur Inhaftierung liegen müsse. Die zweite Gruppe wies auf die eindeutigen Belege für Mängel bei den Haftstandards in den Mitgliedstaaten und die Unzulänglichkeit der bestehenden Präventionsmechanismen auf Ebene des Europarats hin.

² https://commission.europa.eu/publications/replies-questionnaire-quantitative-information-practical-operation-european-arrest-warrant_de.

³ Die Urteile des EuGH in den Rechtssachen Aranyosi und Căldăraru (verbundene Rechtssachen C-404/15 und C-659/15 PPU), ML (C-220/18 PPU), Dorobantu (C-128/18) und Breian (C-318/24) haben aufgezeigt, wie sich materielle Haftbedingungen in der Praxis auf das gegenseitige Vertrauen auswirken können.

Methodik

Gegenstand dieses Berichts über die Umsetzung ist die Überprüfung der Anwendung der EU-Standards zu den Verfahrensrechten in der Untersuchungshaft und zu den materiellen Haftbedingungen in den 27 Mitgliedstaaten. Ziel ist es, einen vergleichenden Überblick über bestehende Rechtsrahmen und Praktiken zu vermitteln und dabei die wichtigsten Konvergenz- und Divergenzbereiche sowie Lücken bei der Umsetzung aufzuzeigen.

Die Mitgliedstaaten haben die Kommission innerhalb von 24 Monaten nach Annahme der Empfehlung über ihre Folgemaßnahmen informiert. Zu diesem Zweck wurden im Jahr 2024 in Zusammenarbeit mit Gefängnispersonal, Richtern und Staatsanwälten sowie mit Vertretern des Ausschusses des Europarats zur Verhütung von Folter und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) Fragebögen ausgearbeitet.

Im Hinblick auf die materiellen Haftbedingungen befasst sich der Fragebogen schwerpunktmäßig mit der praktischen Umsetzung der in der Empfehlung zur Inhaftierung festgelegten Standards. Informationen über die Umsetzung dieser Standards für die materiellen Haftbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten sind bereits in der Datenbank der FRA zum Strafvollzug zu finden, die auf Ersuchen der Kommission eingerichtet wurde und unter <https://fra.europa.eu/en/databases/criminal-detention/> öffentlich zugänglich ist.

Der Fragebogen diente zudem dazu, Informationen darüber zu erhalten, wie die Mitgliedstaaten die Verfahrensrechte im Rahmen der Untersuchungshaft umgesetzt haben und wie sie die Untersuchungshaft in der Praxis angewendet haben.

Die Fragebögen wurden am 24. Juli 2024 mittels der Software EUSurvey bereitgestellt. Die Antworten aller Mitgliedstaaten gingen bis Juni 2025 bei der Kommission ein.

Zwar haben die Justizvollzugsverwaltungen aller Mitgliedstaaten teilgenommen, doch haben nicht alle jede Frage des Fragebogens beantwortet. Darüber hinaus unterscheiden sich die Informationssysteme zur Unterstützung der Datenerhebung erheblich voneinander. Einige Mitgliedstaaten verfügen über fortschrittliche zentralisierte Datenbanken, in denen die Belegungszahlen, Vorfälle, Einzelhaft, Beschwerden, Personalausstattung und die Teilnahme an Programmen erfasst werden. Andere nutzen dezentrale oder manuelle Aufzeichnungen, wodurch die Möglichkeiten zur Datenaggregation oder zur Überwachung von Entwicklungen begrenzt sind.

Bei der Bewertung der Informationen stellte die Kommission fest, dass einige Mitgliedstaaten unvollständige Angaben gemacht hatten, während andere sehr detaillierte Daten vorgelegt hatten. Umfang und Qualität der Daten, die der Kommission zur Verfügung gestellt wurden, waren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. Daher besteht die Gefahr, dass verzerrte Schlussfolgerungen gezogen werden oder ein irreführendes Bild der Haftsituation in den einzelnen Mitgliedstaaten vermittelt wird.

In einem ersten Schritt wird die Kommission daher diesen Bericht veröffentlichen, mit dem ein allgemeiner Überblick über die Situation in der gesamten EU hinsichtlich der Verfahrensrechte in der Untersuchungshaft und der materiellen Haftbedingungen geboten wird.

In einem zweiten Schritt erarbeitet die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Europarat im Rahmen des laufenden gemeinsamen Projekts der EU und des Europarats

länderspezifische Informationsblätter zu den materiellen Haftbedingungen⁴. Die Informationsblätter könnten zudem als leicht zugängliches Instrument dienen, das einen klaren Überblick über die Haftsituation in den einzelnen Mitgliedstaaten bietet, auch im Zusammenhang mit Bewertungen im Rahmen des Europäischen Haftbefehls.

Der Mehrwert dieses Berichts besteht darin, Einblicke in die Anwendung der Empfehlung zur Inhaftierung in der gesamten EU zu verschaffen. Ziel der Analyse ist es, die Einhaltung der Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten zu bewerten und systemische Lücken festzustellen, bei denen eine stärkere Konvergenz erforderlich wäre. In den Schlussfolgerungen dieses Berichts werden nicht nur Mängel beschrieben, sondern auch Beispiele für bewährte Verfahren hervorgehoben.

⁴ <https://www.coe.int/en/web/implementation/european-npm-forum>.

MINDESTSTANDARDS FÜR DIE VERFAHRENSRECHTE VON VERDÄCHTIGEN UND BESCHULDIGTEN, DIE SICH IN UNTERSUCHUNGSHAFT BEFINDEN

1. Untersuchungshaft als letztes Mittel und Alternativen zum Freiheitsentzug

(14) Die Mitgliedstaaten sollten Untersuchungshaft nur dann anordnen, wenn dies unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in jedem Einzelfall zwingend erforderlich ist und als letztes Mittel in Frage kommt. Daher sollten die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit alternative Maßnahmen anwenden.

(15) Die Mitgliedstaaten sollten eine Vermutung zugunsten der Freilassung festlegen. Die Mitgliedstaaten sollten vorschreiben, dass die zuständigen nationalen Behörden die Beweislast für die Notwendigkeit der Verhängung der Untersuchungshaft tragen.

(16) Um eine unangemessene Anordnung der Untersuchungshaft zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten ein möglichst großes Spektrum an alternativen Maßnahmen zur Verfügung stellen, wie etwa die im Rahmenbeschluss 2009/829/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft genannten alternativen Maßnahmen.

(17) Solche Maßnahmen können beispielsweise umfassen: a) Verpflichtungen, nach Bedarf vor einer Justizbehörde zu erscheinen, den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf nicht zu behindern und bestimmte Tätigkeiten zu unterlassen, auch wenn diese mit einem Beruf oder einem bestimmten Arbeitsverhältnis verbunden sind; b) Auflagen, sich täglich oder regelmäßig bei einer Justizbehörde, der Polizei oder einer anderen Behörde zu melden; c) Auflagen, die Überwachung durch eine von einer Justizbehörde bestimmten Stelle zu akzeptieren; d) Auflagen, sich einer elektronischen Überwachung zu unterziehen; e) Auflagen, sich an einer bestimmten Adresse aufzuhalten, sei es mit oder ohne Bestimmung der Zeiten, die dort zu verbringen sind; f) Auflagen, bestimmte Orte oder Regionen nicht ohne Erlaubnis zu verlassen oder aufzusuchen; g) Auflagen, bestimmte Personen nicht ohne Erlaubnis zu treffen; h) Auflagen, Pässe oder Ausweispapiere zu hinterlegen und i) Auflagen, finanzielle oder andere Sicherheiten durch Hinterlegung oder Bürgschaft zu leisten, um den Verlauf des Verfahrens zu garantieren.

(18) Die Mitgliedstaaten sollten darüber hinaus vorschreiben, dass die Höhe der Sicherheitsleistung, die als Bedingung für die Freilassung festgelegt wird, in einem angemessenen Verhältnis zu den Mitteln des Verdächtigen oder Beschuldigten steht.

In den meisten Rechtsrahmen ist die Möglichkeit eines Freiheitsentzugs vor der Verurteilung vorgesehen, sofern der Freiheitsentzug notwendig und verhältnismäßig ist und die Inhaftierung nicht durch eine weniger einschneidende Maßnahme ersetzt werden kann. In einigen Mitgliedstaaten ist diese Anforderung in den Rechtsvorschriften ausdrücklich festgelegt, in anderen wird sie durch die Rechtsprechung und die ständige Rechtsprechungspraxis umgesetzt. Auch wenn dieser Grundsatz nicht ausdrücklich gesetzlich verankert ist, prüfen die Gerichte

die Verhältnismäßigkeit, wodurch die Inhaftierung faktisch auf Ausnahmefälle begrenzt wird. In keinem Mitgliedstaat ist eine automatische Untersuchungshaft für bestimmte Kategorien von Straftaten oder mutmaßlichen Straftätern vorgeschrieben. In einigen wenigen Rechtsordnungen können schwere Straftaten zwar zu einer widerlegbaren Vermutung zugunsten einer Inhaftierung führen, Richter müssen jedoch trotzdem eine auf den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit beruhende Einzelfallprüfung vornehmen.

In allen Mitgliedstaaten sind die Justizbehörden für den Erlass von Haftanordnungen zuständig und müssen in einer mit Gründen versehenen Entscheidung darlegen, warum mit alternativen Maßnahmen die angestrebten Ziele nicht erreicht werden können.

Alle Mitgliedstaaten sehen Alternativen zur Untersuchungshaft vor, allerdings unterscheiden sich diese hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Verfügbarkeit. Zu den üblichen Maßnahmen gehören Meldepflichten gegenüber den Behörden, Kontaktbeschränkungen oder Beschränkungen der Bewegungsfreiheit, Aufenthaltsauflagen, Reiseverbote, die Einziehung von Reisedokumenten, die Leistung finanzieller Sicherheiten sowie verschiedene Formen der elektronischen Überwachung oder der Freilassung unter Bewachung. In einigen Rechtsordnungen gibt es ein nicht abschließendes Verzeichnis mit alternativen Maßnahmen, das es den Gerichten ermöglicht, die Auflagen an die persönlichen Umstände der beschuldigten Person anzupassen. Andere Rechtsordnungen verfügen über restriktivere Verzeichnisse, wenden aber dennoch im Einzelfall Alternativen an, insbesondere wenn Risiken auch ohne Inhaftierung ausreichend gemindert werden können.

In den meisten Mitgliedstaaten gibt es Maßnahmen zur elektronischen Überwachung, deren Einsatz jedoch aufgrund technischer Einschränkungen, Personalengpässen oder Voraussetzungen wie stabilen Wohnverhältnissen nach wie vor uneinheitlich ist. Einige nutzen die elektronische Überwachung in erheblichem Umfang, während andere sie auf Fälle nach der Verurteilung beschränken oder sie kaum jemals einsetzen. Freilassung gegen Sicherheitsleistung wird zwar weiterhin in allen Mitgliedstaaten eingesetzt, allerdings in unterschiedlicher Form. In einigen Mitgliedstaaten dient die Freilassung gegen Sicherheitsleistung in erster Linie als Gewähr dafür, dass die beschuldigte Person vor Gericht erscheint oder die Bedingungen für die vorzeitige Haftentlassung unter Auflagen einhält, während sie in anderen Mitgliedstaaten ein zentraler Bestandteil des Freilassungsverfahrens ist und in verfassungsrechtlichen Schutzbestimmungen verankert ist. Unterschiede bestehen unter anderem darin, ob die Gerichte von sich aus eine Freilassung gegen Sicherheitsleistung anbieten müssen, wie die Gerichte feststellen, ob die Höhe der Sicherheitsleistung im Verhältnis zu den finanziellen Mitteln der verdächtigen Person steht, und ob die verdächtige Person die Sicherheitsleistung in Raten zahlen darf. Viele Mitgliedstaaten wenden die Freilassung gegen Sicherheitsleistung nur selten an, sondern bevorzugen Meldepflichten oder Beschränkungen der Bewegungsfreiheit.

Auch die Überwachungsmechanismen im Rahmen der Alternativen zur Untersuchungshaft unterscheiden sich. Die Bewährungshilfe spielt in vielen Mitgliedstaaten eine zentrale Rolle und übernimmt Aufgaben wie die Überwachung, die Überprüfung der Einhaltung von Auflagen sowie die Erstellung von Berichten im Vorfeld der Gerichtsentscheidung, die den Gerichten dabei helfen, angemessene Auflagen festzulegen. In anderen Rechtsordnungen werden solche Berichte nicht herangezogen, außer in komplexen Fällen oder wenn eine elektronische Überwachung in Betracht gezogen wird. Häufige Hindernisse für die Anwendung von Alternativen in der Phase vor dem gerichtlichen Hauptverfahren sind unter anderem instabile

Wohnverhältnisse, begrenzte soziale oder familiäre Bindungen, unzureichende Ressourcen für die Überwachung sowie administrative Verzögerungen aufgrund von Personalmangel.

Die Europäische Überwachungsanordnung (Rahmenbeschluss 2009/829/JI), mit der die grenzübergreifende Anerkennung von Alternativen zur Untersuchungshaft erleichtert werden soll, wird nach wie vor nur selten angewandt. Obwohl fast alle Mitgliedstaaten das Instrument umgesetzt haben, ist seine praktische Anwendung aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands, des geringen Bekanntheitsgrads bei den Praktikern und der Bedenken hinsichtlich der Durchsetzbarkeit immer noch begrenzt.

Schutzbedürftige Personen unterliegen in der Regel keinen gesonderten rechtlichen Regelungen, doch sind die Gerichte verpflichtet, bei der Entscheidung über eine Inhaftierung oder über alternative Maßnahmen individuelle Umstände wie eine Behinderung, das Alter, eine Schwangerschaft, eine Krankheit oder eine soziale Randstellung zu berücksichtigen. In einigen Mitgliedstaaten gibt es ausdrückliche Rechtsvorschriften, mit denen nicht freiheitsentziehende Maßnahmen in Fällen, in denen schutzbedürftige Personen betroffen sind, gefördert werden.

Allgemeine Entwicklungen

Insgesamt lassen sich in den Mitgliedstaaten drei allgemeine Muster erkennen:

- Rechtsordnungen, die strenge rechtliche Garantien mit der regelmäßigen Nutzung von Alternativen zur Untersuchungshaft und gut ausgebauten Überwachungsstrukturen verbinden
- Rechtsordnungen mit detaillierten Rechtsrahmen, deren Umsetzung jedoch aufgrund begrenzter Ressourcen oder technischer Einschränkungen uneinheitlich ist
- Rechtsordnungen, in denen es Alternativen zur Untersuchungshaft gibt, die aber nur selten angewendet werden, und in denen das sich daraus ergebende richterliche Ermessen häufig zu einer übermäßigen Anwendung der Untersuchungshaft führt

In den meisten Mitgliedstaaten ist der Grundsatz, dass eine Inhaftierung nur als letztes Mittel in Betracht kommt, entweder gesetzlich oder in der Rechtsprechung verankert, und es sind Alternativen wie Meldepflichten, Freilassung gegen Sicherheitsleistung, elektronische Überwachung oder Beschränkungen der Bewegungsfreiheit vorgesehen. Die praktische Anwendung solcher Maßnahmen in der Phase vor dem gerichtlichen Hauptverfahren ist jedoch sehr unterschiedlich und wird in einigen Fällen durch technische Einschränkungen sowie mangelndes Vertrauen oder fehlende Ressourcen behindert. Auch die Nutzung der Europäischen Überwachungsanordnung ist nach wie vor begrenzt. In einigen Mitgliedstaaten ist die Anordnung von Untersuchungshaft bei bestimmten Straftaten nach wie vor zwingend vorgeschrieben, auch wenn dies eher selten ist.

2. Begründeter Verdacht und Gründe für die Anordnung der Untersuchungshaft

(19) Die Mitgliedstaaten sollten die Untersuchungshaft nur auf der Grundlage eines begründeten, durch eine sorgfältige Einzelfallprüfung ermittelten Verdachts verhängen, dass der Verdächtige die betreffende Straftat begangen hat, und die rechtlichen Gründe für die Untersuchungshaft auf Folgendes beschränken: a) Fluchtgefahr; b) Wiederholungsgefahr; c) Gefahr, dass die verdächtige oder beschuldigte Person die Tätigkeit der Justiz hindert, oder d) Gefahr der Bedrohung der öffentlichen Ordnung.

(20) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Feststellung einer Gefahr auf den jeweiligen Umständen des Einzelfalls beruht, insbesondere jedoch Folgendes berücksichtigt: a) die Art und Schwere der zur Last gelegten Straftat; b) die im Fall der Verurteilung drohende Strafe; c) das Alter, die Gesundheit, die Persönlichkeit, die Vorstrafen und die persönlichen und sozialen Verhältnisse der verdächtigen Person, insbesondere ihre sozialen Bindungen, und d) das Verhalten der verdächtigen Person, insbesondere die Art und Weise, in der sie die im Zusammenhang mit früheren Strafverfahren verhängten Auflagen erfüllt hat. Die Tatsache, dass die verdächtige Person nicht dem Staat angehört, in dem die Straftat mutmaßlich begangen wurde, oder keine weiteren Bindungen zu diesem Staat hat, darf als solche nicht ausreichen, um auf Fluchtgefahr zu schließen.

(21) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, die Untersuchungshaft nur bei Straftaten zu verhängen, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind.

Für die Anordnung von Untersuchungshaft ist in allen Mitgliedstaaten erforderlich, dass zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich ein hinreichend nachgewiesener Verdacht hinsichtlich der Begehung einer Straftat sowie konkrete gesetzlich festgelegte Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit der Haft ergibt. Obwohl sich die Begrifflichkeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten unterscheiden – sie reichen von „begründetem Verdacht“ über „ernsthafte Anhaltspunkte“ bis zu einem „wahrscheinlichen Grund“ –, sind die zugrunde liegenden Beweisanforderungen ähnlich. Daher muss sich der Verdacht auf objektive Beweise stützen, die über bloße Spekulationen hinausgehen, jedoch ist das für eine Verurteilung erforderliche Beweisniveau nicht erforderlich.

Die von den Gerichten anzuwendende Mindestanforderung an die Beweislage liegt zwischen einem bloßen polizeilichen Anfangsverdacht und dem im Hauptverfahren geltenden Maßstab. Die Justizbehörden müssen sich davon überzeugen, dass konkrete, nachprüfbare Anhaltspunkte vorliegen, die die beschuldigte Person mit dem mutmaßlichen strafbaren Verhalten in Verbindung bringen. In einigen Mitgliedstaaten gelten vergleichsweise hohe Beweisanforderungen, die eindeutige faktengestützte Elemente voraussetzen; andere stützen sich auf interne gerichtliche Verurteilungen, die mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Einklang stehen. In bestimmten Rechtsordnungen kann eine Inhaftierung erst angeordnet werden, wenn formell Anklage erhoben wurde, während andere Rechtsordnungen eine Untersuchungshaft für kurze Zeiträume zulassen, wenn die formelle Feststellung des Verdachts unmittelbar bevorsteht.

Auch die Mindeststrafmaße sind diesbezüglich unterschiedlich. In einigen Mitgliedstaaten ist die Anordnung der Untersuchungshaft auf Straftaten beschränkt, die mit einem bestimmten Mindeststrafmaß geahndet werden, während in anderen zwar kein gesetzliches Mindeststrafmaß vorgeschrieben ist, in der Praxis ein solches jedoch im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt wird.

Die anerkannten Gründe für die Untersuchungshaft sind weitgehend einheitlich. In allen Rechtsordnungen ist eine Inhaftierung aufgrund von Fluchtgefahr, der Gefahr, dass die Ermittlungen behindert werden, und von Wiederholungsgefahr zulässig. In einigen gilt auch die Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als Haftgrund. Die Gerichte beurteilen die Gefahr anhand einer umfassenden Bewertung der persönlichen Umstände der beschuldigten Person, darunter Aufenthaltsort, Beschäftigung, soziale Bindungen, Staatsangehörigkeit, früheres Verhalten und die Schwere der Straftat. Das Fehlen eines festen Wohnsitzes wird allgemein als erschwerender Faktor angesehen, wobei die Mitgliedstaaten den Aufenthalt in anderen EU-Ländern unterschiedlich bewerten; einige erkennen EU-weite Bindungen gemäß den Grundsätzen des gegenseitigen Vertrauens als risikomindernden Faktor an.

Die Bewertung der Gefahren wird für jeden Einzelfall individuell durchgeführt. Die Richter prüfen die Schwere der Straftat, das mögliche Strafmaß, die Bindungen der verdächtigen Person innerhalb der Gemeinschaft, ihre Vorstrafen sowie ihr Verhalten während der Ermittlungen. Bislang setzt keiner der Mitgliedstaaten automatisierte oder algorithmische Instrumente bei der Bewertung der Gefahren ein; die Entscheidungen unterliegen weiterhin vollständig dem richterlichen Ermessen.

Gesundheitszustand, Alter und Behinderung spielen häufig eine Rolle bei der Beurteilung, ob die Anordnung einer Untersuchungshaft erforderlich ist. In einigen Staaten ist die Freilassung oder die Anordnung eines Hausarrests aus medizinischen oder humanitären Gründen zulässig, während in anderen bereits in der Phase vor dem gerichtlichen Hauptverfahren therapeutische Alternativen für Personen mit Suchterkrankungen oder Bedürfnissen im Bereich der psychischen Gesundheit angeboten werden. In anderen Mitgliedstaaten wiederum ist das aufgrund der Unschuldsvermutung nicht möglich. Erwägungen hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit können in bestimmten Fällen weniger einschneidende Maßnahmen rechtfertigen oder eine Inhaftierung gänzlich ausschließen.

Allgemeine Entwicklungen

In allen Mitgliedstaaten stützen sich die Gerichte auf eine Kombination aus Mindestanforderungen an die Beweislage und einer Abwägung der Risiken, um zu entscheiden, ob die Anordnung einer Untersuchungshaft gerechtfertigt ist. Die Mindestanforderungen für die Anordnung von Untersuchungshaft, etwa ein „begründeter Verdacht“ oder „ernsthafte Anhaltspunkte für die Schuld“ der beschuldigten Person, sind jedoch in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich definiert. Das richterliche Ermessen spielt in allen Mitgliedstaaten eine zentrale Rolle, und keine Rechtsordnung setzt automatisierte Instrumente ein. In vielen Mitgliedstaaten werden Erwägungen hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit berücksichtigt.

3. Begründung von Entscheidungen über die Untersuchungshaft

(22) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass jede Entscheidung einer Justizbehörde über die Verhängung von Untersuchungshaft, die Verlängerung der Untersuchungshaft oder die Anordnung alternativer Maßnahmen hinreichend begründet und gerechtfertigt ist und auf die besonderen Umstände der verdächtigen oder beschuldigten Person Bezug nimmt, die ihre Inhaftierung rechtfertigen. Die betroffene Person sollte eine Kopie der Entscheidung erhalten, in der auch die Gründe genannt werden sollten, aus denen Alternativen zur Untersuchungshaft nicht als angemessen angesehen werden.

Die Begründung einer Entscheidung durch das Gericht stellt eine zentrale Verfahrensgarantie dar, mit der Transparenz, Fairness und Rechtmäßigkeit bei der Anordnung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft sichergestellt werden. In allen Mitgliedstaaten sind die Gerichte verpflichtet, ihre Entscheidungen mit einer Begründung zu versehen, in der die tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Inhaftierung dargelegt werden und erläutert wird, warum Alternativen nicht in Betracht kommen, sowie ausgeführt wird, dass die Fortsetzung der Haft weiterhin notwendig und verhältnismäßig ist.

In einer Haftanordnung müssen die Identität der beschuldigten Person, die zur Last gelegten Straftaten, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Haftgründe angegeben und die Tatsachen dargelegt werden, die sowohl den Verdacht als auch die Notwendigkeit der Haft begründen.

In vielen Mitgliedstaaten gelten strenge Fristen für die Übermittlung schriftlicher Entscheidungen, die von einer sofortigen Bereitstellung bis zu einer Zustellung innerhalb von 24 oder 48 Stunden reichen. Für die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist eine schriftliche Begründung der Anordnung unerlässlich, sodass eine fehlende Begründung in der Regel dazu führt, dass die Anordnung ungültig ist.

Von den Gerichten wird erwartet, dass sie ihre Entscheidungen mit individuellen Begründungen versehen und nicht auf formelhafte oder standardisierte Formulierungen zurückgreifen, auch wenn solche Formulierungen in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor verwendet werden. Die Justizbehörden müssen die persönlichen Umstände prüfen und darlegen, warum eine Inhaftierung im konkreten Fall unabdingbar ist. Verhältnismäßigkeitsprüfungen, bei denen das öffentliche Interesse ausdrücklich gegen die persönliche Freiheit abgewogen werden muss, sind in mehreren Mitgliedstaaten gesetzlich verankert. In anderen Rechtsordnungen ergeben sich ähnliche Verpflichtungen aus der Rechtsprechung.

In allen Mitgliedstaaten sind die Gerichte verpflichtet, die Ablehnung von Alternativen zur Untersuchungshaft zu begründen, bevor sie die Untersuchungshaft anordnen. Zu den üblichen Gründen gehören die Schwere der Straftat, frühere Verstöße gegen Auflagen, das Fehlen eines festen Wohnsitzes oder eine hohe Wiederholungsgefahr. In Mitgliedstaaten, in denen die formalen Anforderungen weniger streng sind, können Gerichte dennoch implizit auf Alternativen eingehen.

Entscheidungen müssen der beschuldigten Person unverzüglich mitgeteilt werden, erforderlichenfalls wird eine Übersetzung zur Verfügung gestellt. In einigen Mitgliedstaaten erfolgen Entscheidungen zunächst mündlich, gefolgt von einer schriftlichen Ausfertigung; in anderen wird die schriftliche Entscheidung sofort bereitgestellt.

Allgemeine Entwicklungen

Obwohl Richter in den meisten Mitgliedstaaten verpflichtet sind, bei der Anordnung der Untersuchungshaft einzelfallbezogene und mit Gründen versehene Entscheidungen zu treffen, kann diese Begründung in unterschiedlicher Form erfolgen; in einigen Mitgliedstaaten werden dabei Standardformulierungen oder Vorlagen verwendet. Darüber hinaus sind in den meisten Mitgliedstaaten für den Erlass schriftlicher Entscheidungen strenge Fristen vorgeschrieben. Die Verpflichtung, Alternativen zu prüfen und abzulehnen, besteht in der Praxis in allen Mitgliedstaaten, auch wenn sie nicht überall formell geregelt ist.

4. Überprüfung der Untersuchungshaft in regelmäßigen Abständen

(23) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Gründe für die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft eines Verdächtigen oder Beschuldigten in regelmäßigen Abständen von einer Justizbehörde überprüft werden. Sobald die Gründe für die Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen, muss gewährleistet sein, dass die verdächtige oder beschuldigte Person unverzüglich freigelassen wird.

(24) Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen, dass die regelmäßige Überprüfung von Entscheidungen über die Untersuchungshaft auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen durch eine Justizbehörde eingeleitet wird.

(25) Die Mitgliedstaaten sollten den Abstand zwischen den Überprüfungen grundsätzlich auf höchstens einen Monat begrenzen, es sei denn, die verdächtige oder beschuldigte Person hat das Recht, jederzeit einen Antrag auf Freilassung zu stellen und eine Entscheidung über diesen Antrag ohne unangemessene Verzögerung zu erhalten.

Die regelmäßige gerichtliche Überprüfung der Untersuchungshaft ist eine grundlegende Garantie in allen Mitgliedstaaten, und damit wird sichergestellt, dass der Freiheitsentzug während des gesamten Verfahrens gerechtfertigt bleibt. In allen Mitgliedstaaten sind Verfahren zur Überprüfung der Haft vorgesehen, wobei sich Struktur, Häufigkeit und verfahrensrechtliche Einzelheiten erheblich unterscheiden. Überprüfungen können in gesetzlich festgelegten Zeitabständen, in wichtigen Phasen des Verfahrens oder auf Antrag der Verteidigung oder der Staatsanwaltschaft erfolgen.

In Mitgliedstaaten, in denen regelmäßige Überprüfungen vorgeschrieben sind, überprüfen die Gerichte die Haft in Abständen von einigen Wochen oder Monaten. Durch diese regelmäßigen, planmäßigen Überprüfungen wird sichergestellt, dass die Richter beurteilen, ob die Gründe für die Haft weiterhin vorliegen, ob nach wie vor ein hinreichend begründeter Verdacht vorliegt und ob die Untersuchungshaft durch alternative Maßnahmen ersetzt werden kann. In anderen Rechtsordnungen ist die Überprüfung an bestimmte Phasen des Verfahrens geknüpft, wie den Abschluss der Ermittlungsmaßnahmen oder die Überleitung des Verfahrens an ein Gericht. In einer dritten Gruppe von Mitgliedstaaten erfolgt die Überprüfung in erster Linie auf Antrag der

Verteidigung, wobei die Gerichte jedoch weiterhin befugt sind, die Haft von Amts wegen zu überprüfen.

Die beschuldigte Person und der Verteidiger dürfen in der Regel an Überprüfungsverfahren teilnehmen. In vielen Mitgliedstaaten sind mündliche Anhörungen vorgeschrieben, bei denen die beschuldigte Person einem Richter vorgeführt wird, während in anderen bei der regelmäßigen Überprüfung schriftliche Verfahren zulässig sind. Die Staatsanwaltschaft nimmt in der Regel an diesen mündlichen Anhörungen teil; die Verteidigung hat die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, Beweismittel vorzulegen und Anträge auf Freilassung zu stellen. Bei Bedarf werden in der Regel Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen bereitgestellt.

In vielen Mitgliedstaaten müssen Richter, die über die Fortsetzung der Untersuchungshaft entscheiden, die Beweisgrundlage für den Verdacht, die Relevanz und die Schwere der Risikofaktoren sowie die Verhältnismäßigkeit einer Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft unter Berücksichtigung der bereits verstrichenen Zeit erneut überprüfen. Gerichte müssen im Allgemeinen auch abwägen, ob Entwicklungen in dem Verfahren – wie eine geringere Fluchtgefahr, der Abschluss von Ermittlungsmaßnahmen oder eine Verbesserung der persönlichen Umstände – es rechtfertigen, die Untersuchungshaft durch weniger einschneidende alternative Maßnahmen zu ersetzen. In einigen Mitgliedstaaten müssen Änderungen der Umstände bei jeder Überprüfung ausdrücklich bewertet werden.

Die rechtzeitige Übermittlung der Überprüfungsentscheidungen ist in allen Mitgliedstaaten gängige Praxis. Zustellungen erfolgen in der Regel schriftlich an die beschuldigte Person, den Verteidiger und die zuständigen Behörden. In einigen Mitgliedstaaten wird die rasche Übermittlung von Entscheidungen und Terminen zur Anhörung durch automatisierte oder zentralisierte Kommunikationssysteme erleichtert.

Die gerichtliche Kontrolle wird mit zunehmender Haftdauer in vielen Rechtsordnungen strenger. Es kann erforderlich sein, dass die Überprüfung einer Verlängerung der Haft durch höhere Gerichte erfolgt, oder es können besondere Aufsichtsverfahren zur Anwendung kommen, wenn bestimmte Zeiträume verstrichen sind.

Allgemeine Entwicklungen

In den meisten Mitgliedstaaten ist eine regelmäßige gerichtliche Überprüfung der Untersuchungshaft vorgeschrieben, häufig in festgelegten Abständen. Dennoch unterscheiden sich der Zeitpunkt, die Häufigkeit und der Umfang dieser Überprüfungen erheblich. In vielen Mitgliedstaaten werden Überprüfungen im schriftlichen Verfahren durchgeführt.

5. Anhörung des Verdächtigen oder Beschuldigten

(26) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ein Verdächtiger oder Beschuldigter persönlich oder durch einen Prozessvertreter im Rahmen einer kontradiktorischen mündlichen Verhandlung gehört wird, bevor die zuständige Justizbehörde eine Entscheidung über die Untersuchungshaft trifft. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Entscheidungen über die Untersuchungshaft unverzüglich getroffen werden.

(27) Die Mitgliedstaaten sollten das Recht des Verdächtigen oder Beschuldigten auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist wahren. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere dafür sorgen, dass Fälle, in denen Untersuchungshaft verhängt wurde, so schnell wie möglich und mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet werden.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör, bevor eine Entscheidung über die Verhängung oder Verlängerung der Untersuchungshaft getroffen wird, ist in allen Mitgliedstaaten gewährleistet. In allen Mitgliedstaaten ist vorgeschrieben, dass Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, unverzüglich einer Justizbehörde vorgeführt werden und Gelegenheit erhalten, persönlich oder über einen Verteidiger Stellung zu nehmen.

Die gesetzlichen Fristen für die Vorführung von Häftlingen vor ein Gericht sind in der Regel streng und liegen meist zwischen 24 und 48 Stunden. Eine geringe Anzahl von Mitgliedstaaten lässt in Ausnahmefällen Zeiträume von bis zu 72 oder 96 Stunden zu, doch solche Verlängerungen sind nach wie vor begrenzt. Anhörungen müssen unverzüglich durchgeführt werden, und die Überschreitung gesetzlicher Fristen führt häufig zu einer automatischen Freilassung.

In allen Mitgliedstaaten finden die Anhörungen zur Haft mündlich und im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens statt. Sie werden unter Beteiligung des Verteidigers und gegebenenfalls der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist in den meisten Fällen obligatorisch, und das Verfahren kann ohne Anwesenheit eines Rechtsanwalts nicht rechtmäßig fortgesetzt werden. Die vertrauliche Kommunikation zwischen der beschuldigten Person und ihrem Verteidiger ist als wesentlicher Bestandteil eines fairen Verfahrens geschützt.

Die beschuldigte Person sollte bei der ersten Haftanhörung persönlich erscheinen. Nachfolgende Anhörungen können per Videokonferenz durchgeführt werden, wobei die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Frage, ob hierfür das Einverständnis der beschuldigten Person erforderlich ist, voneinander abweichen. In einigen Mitgliedstaaten ist die Fernteilnahme an der ersten Anhörung nicht zulässig; damit soll sichergestellt werden, dass die Richter die Person persönlich beurteilen können, bevor sie Untersuchungshaft anordnen.

Der Zugang zu den Verfahrensunterlagen ist für eine wirksame Beteiligung unerlässlich. In vielen Rechtsordnungen wird unmittelbarer Zugang zu den maßgeblichen Beweismitteln gewährt, sobald Untersuchungshaft beantragt wird, während in anderen strenge Fristen für die Offenlegung vor der Anhörung gelten.

Die Anhörungen werden offiziell protokolliert. In allen Mitgliedstaaten sind schriftliche Protokolle vorgeschrieben, und immer häufiger werden audiovisuelle Aufzeichnungen angefertigt. Die Dauer der Anhörungen ist unterschiedlich. In einigen Mitgliedstaaten finden

kurze, gezielte Anhörungen statt, die nur etwa 15 Minuten dauern, während Anhörungen in komplexen Fällen oder Verfahren mit mehreren Beteiligten deutlich länger dauern und sich auf bis zu mehrere Stunden erstrecken können. Die Entscheidungen ergehen meist unmittelbar oder kurz nach der Anhörung.

In einigen Mitgliedstaaten finden streng strukturierte und formalisierte Anhörungsverfahren mit detaillierten rechtlichen Vorgaben in Bezug auf Zeitrahmen, Dokumentation und das Recht, Beweismittel vorzulegen, Anwendung. In anderen gibt es flexiblere Ansätze. Die Vorgehensweisen bei Videokonferenzen sind sehr unterschiedlich, was auf Unterschiede in der technologischen Infrastruktur, der Rechtskultur und den Auffassungen hinsichtlich der Notwendigkeit der persönlichen Anwesenheit der beschuldigten Person zurückzuführen ist.

Allgemeine Entwicklungen

Die vergleichende Analyse zeigt zwar, dass in den Mitgliedstaaten im Allgemeinen der Anspruch der verdächtigen Person auf rechtliches Gehör vor einer Entscheidung über die Untersuchungshaft sichergestellt ist, doch gibt es Unterschiede hinsichtlich des Zugangs zu den Verfahrensakten und der Rechte auf Kommunikation mit dem Verteidiger. Die Vorgehensweisen bei Videokonferenzen sind in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich.

6. Wirksamer Rechtsschutz und Recht auf einen Rechtsbehelf

(28) Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, ein Gericht anrufen können, das für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung und gegebenenfalls für die Anordnung ihrer Freilassung zuständig ist.

(29) Die Mitgliedstaaten sollten Verdächtigen oder Beschuldigten, gegen die eine Entscheidung über die Untersuchungshaft ergangen ist, das Recht einräumen, einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einzulegen, und sie bei Erlass der Entscheidung über dieses Recht unterrichten.

Das Recht, gegen die Entscheidung über die Untersuchungshaft einen Rechtsbehelf einzulegen, ist eine grundlegende Rechtsgarantie, die in allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten verankert ist. In den Mitgliedstaaten stehen verschiedene Möglichkeiten zur Anfechtung von Haftanordnungen zur Verfügung, wodurch sichergestellt wird, dass die betroffenen Personen einen wirksamen Zugang zur Justiz haben.

Es stehen im Allgemeinen drei grundlegende Rechtsbehelfe zur Verfügung. Der erste ist ein ordentlicher Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, mit der Untersuchungshaft angeordnet oder aufrechterhalten wird. Diese Rechtsbehelfe werden in der Regel von höheren Gerichten überprüft und die Gerichte entscheiden darüber innerhalb festgelegter Fristen, um eine unangemessene Verlängerung der Untersuchungshaft zu vermeiden. Die zweite Rechtsbehelfsmöglichkeit umfasst Anträge auf Freilassung oder auf Ersetzung der Untersuchungshaft durch weniger restriktive Maßnahmen. Diese können in der Regel jederzeit während des Verfahrens eingereicht werden. Dem dritten Rechtsbehelf liegt der Grundsatz des

Habeas Corpus – das Recht auf Haftprüfung durch ein Gericht – zugrunde, ein Verfahren, das es Häftlingen ermöglicht, die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung anzufechten.

Die betroffenen Personen müssen zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung über ihr Recht auf Anfechtung der Inhaftierung informiert werden. Schriftliche Entscheidungen enthalten häufig ausdrückliche Informationen über das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs. Durch Dolmetsch- und Übersetzungsdienste wird sichergestellt, dass beschuldigte Personen ungeachtet sprachlicher Barrieren verstehen, welche Rechtsbehelfe ihnen zur Verfügung stehen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs führt in der Regel nicht zu einer Aussetzung der Vollstreckung von Anordnungen der Untersuchungshaft, die Gerichte müssen jedoch zügig über den Rechtsbehelf entscheiden. Die Fristen unterscheiden sich je nach Mitgliedstaat und reichen von Entscheidungen innerhalb von 24 Stunden bis zu Zeiträumen von mehreren Tagen oder Wochen oder dem völligen Fehlen von Fristen. In Mitgliedstaaten, in denen keine gesetzliche Frist vorgesehen ist, behandeln die Gerichte jedoch Rechtsbehelfe, die gegen die Anordnung einer Untersuchungshaft eingelegt werden, vorrangig, um eine ungerechtfertigte Aufrechterhaltung der Haft zu verhindern.

Die für die Rechtsbehelfe zuständigen Gerichte überprüfen sowohl die Gesetzmäßigkeit als auch die Verhältnismäßigkeit. Sie prüfen, ob der Verdacht und die Haftgründe weiterhin bestehen und ob durch Alternativen zur Untersuchungshaft die Gefahren ausreichend gemindert werden könnten. Fällt der Grund für die Untersuchungshaft weg, müssen die Gerichte die Freilassung der inhaftierten Person anordnen. Einige Mitgliedstaaten verfügen über beschleunigte gerichtliche Überprüfungsverfahren (wie das „référé-liberté“), die speziell für dringende Fälle eingerichtet wurden.

Zwar verfügen nur wenige Mitgliedstaaten über spezielle Regelungen für schutzbedürftige Häftlinge, doch gelten in solchen Fällen ebenfalls die allgemeinen gerichtlichen Überprüfungs- und Rechtsbehelfsverfahren. Prozesskostenhilfe ist weithin verfügbar, und eine anwaltliche Vertretung ist oft vorgeschrieben, sodass ein wirksamer Zugang zu Rechtsbehelfen gewährleistet ist.

Allgemeine Entwicklungen

Alle Mitgliedstaaten erkennen das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen Entscheidungen über die Untersuchungshaft an, auch wenn die Fristen sowie die Art der Zustellung unterschiedlich sind. Bei einigen beträgt die Frist lediglich 24 Stunden, was Bedenken hinsichtlich eines wirksamen Zugangs zu Rechtsbehelfen aufkommen lässt.

7. Dauer der Untersuchungshaft

(30) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Dauer der Untersuchungshaft die für die betreffende Straftat zu verhängende Strafe nicht überschreitet und zu dieser in einem angemessenen Verhältnis steht.

(31) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Untersuchungshaft das Recht der betroffenen Person auf gerichtliche Beurteilung innerhalb angemessener Frist nicht verletzt.

(32) Die Mitgliedstaaten sollten Fälle, in denen eine Person in Untersuchungshaft genommen worden ist, vorrangig bearbeiten.

In den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ist die zulässige Dauer der Untersuchungshaft durch gesetzliche Obergrenzen und fortlaufende Verhältnismäßigkeitsprüfungen geregelt. Auch wenn die Vorgehensweisen unterschiedlich sind, stellen alle Mitgliedstaaten sicher, dass die Untersuchungshaft nicht unbefristet sein darf und beendet werden muss, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist, d. h. wenn die Gründe für die Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen.

In einigen Mitgliedstaaten gilt eine strenge Höchstdauer für die Untersuchungshaft, die je nach Art der Straftat oder Verfahrensphase unterschiedlich ist. Diese Höchstdauer kann von einigen Monaten bei geringfügigen Straftaten bis zu mehreren Jahren bei besonders schweren Straftaten reichen. Nach Ablauf der Höchstdauer ist die Freilassung zwingend vorgeschrieben, wobei die Gerichte jedoch zur Sicherstellung der Einhaltung der Verfahrenspflichten alternative Maßnahmen ohne Freiheitsentzug anordnen können.

In anderen Mitgliedstaaten werden gemischte Modelle angewendet, bei denen die Höchstdauer mit der Ausübung richterlichen Ermessens kombiniert wird, um die Haft in komplexen Fällen zu verlängern. Verlängerungen bedürfen in der Regel einer gerichtlichen Genehmigung und können einer Überprüfung durch ein höheres Gericht unterliegen.

In einer dritten Gruppe von Mitgliedstaaten gilt keine feste gesetzlich geregelte Höchstdauer, sondern die Untersuchungshaft unterliegt einer fortlaufenden Verhältnismäßigkeitsprüfung, in deren Rahmen zu berücksichtigen ist, ob die Haft angesichts der Umstände und der verstrichenen Zeit weiterhin notwendig und angemessen ist.

Zu den Mechanismen zur Verhinderung von Verstößen gegen die festgelegte Höchstdauer gehören elektronische Systeme zur Nachverfolgung, die staatsanwaltliche Aufsicht sowie automatisierte Warnmeldungen, mittels derer die Behörden benachrichtigt werden, wenn das Ende der Höchstdauer näher kommt. Mit solchen Systemen soll verhindert werden, dass die Haftdauer überschritten wird.

Verzögerungen im Verfahren, die zu einer Verlängerung der Haft führen können, sind häufig durch die Komplexität des Falles, die Beteiligung mehrerer beschuldigter Personen, grenzüberschreitende Ermittlungen, die Hinzuziehung von Sachverständigengutachten oder begrenzte gerichtliche Ressourcen bedingt. Die meisten Mitgliedstaaten erkennen an, dass nicht die absichtliche übermäßige Anwendung der Untersuchungshaft, sondern ineffiziente Verfahren die Hauptursachen für eine lang andauernde Haft sind.

In vielen Rechtsordnungen besteht ein Anspruch auf Entschädigung bei übermäßig langer oder rechtswidriger Inhaftierung, wobei die Anspruchsvoraussetzungen vom Ausgang des Verfahrens abhängen können und die spezifischen gesetzlichen Kriterien sowie die Anspruchsvoraussetzungen unterschiedlich sind. In einigen Mitgliedstaaten setzt die Entschädigung einen Freispruch voraus, während in anderen Mitgliedstaaten eine Entschädigung auch dann gewährt wird, wenn das Strafverfahren zu einer Verurteilung führt, die Untersuchungshaft jedoch ungerechtfertigt war.

Allgemeine Entwicklungen

In den meisten Mitgliedstaaten gilt eine Höchstdauer für die Untersuchungshaft, die jedoch von einigen Tagen bis zu mehreren Jahren reichen kann. Auch wenn eine Höchstdauer festgelegt ist, führen Verfahrensverzögerungen, die Komplexität der Fälle und die Überlastung der Gerichte häufig zu einer längeren Haftdauer.

8. Anrechnung der Untersuchungshaft auf die rechtskräftig verhängte Strafe

(33) Die Mitgliedstaaten sollten die Zeit des Freiheitsentzugs vor der Verurteilung, auch wenn er in Form alternativer Maßnahmen vollzogen wurde, auf die Dauer der anschließend verhängten Freiheitsstrafe anrechnen.

In allen Mitgliedstaaten gilt der Grundsatz, dass die Dauer der Untersuchungshaft auf eine nach der Verurteilung verhängte Freiheitsstrafe angerechnet werden muss. Durch diesen Grundsatz wird eine Doppelbestrafung verhindert und sichergestellt, dass die gesamte Dauer des Freiheitsentzugs verhältnismäßig und rechtlich gerechtfertigt bleibt. Obwohl der Umfang der Anrechnung, die Berücksichtigung restriktiver alternativer Maßnahmen zur Haft und die Berechnungsmechanismen unterschiedlich sind, wird die Zeit der Untersuchungshaft in der Regel automatisch angerechnet.

In allen Mitgliedstaaten wird die Dauer der formellen Untersuchungshaft taggenau angerechnet. Die Strafgerichte wenden die Anrechnung in der Regel direkt an, obwohl in einigen Staaten die Vollstreckungsbehörden für die Berechnung und Anwendung der Anrechnung zuständig sind, sobald ein Gerichtsurteil rechtskräftig geworden ist. In bestimmten Staaten wird die Dauer der Untersuchungshaft mit automatisierten Systemen elektronisch erfasst, um die Genauigkeit zu verbessern und Fehler zu vermeiden. In anderen Fällen erfolgt die Anrechnung auf der Grundlage einer gerichtlichen Überprüfung oder von Verwaltungsunterlagen.

In einigen Mitgliedstaaten wird die Anrechnung auf restriktive Alternativen zur Untersuchungshaft wie Hausarrest, elektronische Überwachung oder intensive Überwachung ausgeweitet, da diese als der Untersuchungshaft ausreichend ähnlich angesehen werden, um eine Anrechnung zu begründen. In diesen Rechtsordnungen können restriktive Maßnahmen je nach Ausmaß der auferlegten Beschränkung vollständig oder anteilig angerechnet werden. In anderen Staaten ist die Anrechnung ausschließlich auf die formelle Haft in Untersuchungshafteinrichtungen beschränkt, jedoch können restriktive Alternativen als mildernde Umstände bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, auch wenn diese nicht zu einer formellen Herabsetzung der Strafe führen.

In einigen Mitgliedstaaten gibt es Umrechnungsformeln, um verschiedene Formen des Freiheitsentzugs oder der Freiheitsbeschränkung in entsprechende Hafttage umzurechnen. Mit diesen Formeln können Hausarrest, gemeinnützige Arbeit, Geldstrafen oder Meldepflichten für die Zwecke der Anrechnung in entsprechende Zeiträume in Haft umgerechnet werden. In anderen Rechtsordnungen stützen sich die Gerichte auf die Rechtsprechung, um die angemessene Anrechnung unter Berücksichtigung der Art der Beschränkungen zu bestimmen.

Streitigkeiten über die Anrechnung sind selten, da die Regeln klar festgeschrieben sind und einheitlich angewendet werden. Situationen, in denen sich die Untersuchungshaft in miteinander in Zusammenhang stehenden Verfahren überschneidet, können durch Rechtsvorschriften geregelt werden, durch die eine doppelte Anrechnung vermieden wird. In Fällen rechtswidriger oder unverhältnismäßiger Untersuchungshaft bieten Entschädigungsmechanismen zusätzliche Schutzgarantien.

Allgemeine Entwicklungen

Die Anrechnung der in Untersuchungshaft verbrachten Zeit auf die rechtskräftige Freiheitsstrafe ist in allen Mitgliedstaaten gängige Praxis. Es gibt jedoch keine einheitliche Vorgehensweise hinsichtlich der Berücksichtigung alternativer Maßnahmen (z. B. Hausarrest oder elektronische Überwachung) bei der Berechnung der noch zu verbüßenden Strafe. Nur in wenigen Mitgliedstaaten werden alle alternativen Maßnahmen angerechnet, während diese in anderen Mitgliedstaaten gänzlich von der Anrechnung ausgeschlossen sind.

MINDESTSTANDARDS FÜR DIE MATERIELLEN HAFTBEDINGUNGEN

1. Unterbringung

(34) Die Mitgliedstaaten sollten jedem Häftling eine Mindestfläche von mindestens 6 m² in Einzelzellen und 4 m² in Mehrbettzellen zur Verfügung stellen. Die Mitgliedstaaten sollten jedenfalls gewährleisten, dass der jedem Häftling zur Verfügung stehende persönliche Bereich, auch in einer Mehrbettzelle, mindestens 3 m² Fläche pro Person beträgt. Wenn die Fläche, die einem Häftling persönlich zur Verfügung steht, weniger als 3 m² beträgt, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein Verstoß gegen Artikel 3 EMRK vorliegt. Bei der Berechnung der verfügbaren Fläche sollte die von Möbeln, nicht aber die von sanitären Anlagen belegte Fläche berücksichtigt werden.

(35) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass jede ausnahmsweise Unterschreitung der absoluten Mindestfläche von 3 m² pro Häftling nur kurz anhält, gelegentlich und geringfügig ist und mit ausreichender Bewegungsfreiheit und angemessenen Aktivitäten außerhalb der Zelle einhergeht. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten in solchen Fällen sicherstellen, dass die allgemeinen Haftbedingungen in der Einrichtung angemessen sind und dass es keine anderen erschwerenden Faktoren für die Haftbedingungen der betreffenden Person gibt, beispielsweise Defizite bei den räumlichen Mindestanforderungen für Zellen oder sanitäre Einrichtungen.

(36) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Häftlinge in ihren Zellen Zugang zu natürlichem Licht und frischer Luft haben.

Die Unterbringungsstandards in Hafteinrichtungen entsprechen einer Kombination aus rechtlichen Verpflichtungen, Verwaltungspraxis und materiellen Einschränkungen wie etwa Überbelegung. In den meisten Mitgliedstaaten sind verbindliche Mindeststandards hinsichtlich des persönlichen Wohnbereichs, der sanitären Einrichtungen, der Beleuchtung, der Belüftung und der Schlafmöglichkeiten vorgeschrieben; die Einhaltung dieser Standards ist jedoch aufgrund baulicher und operativer Herausforderungen sehr unterschiedlich.

Eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten hat in Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften verbindliche Vorgaben für die Mindestgröße der Hafträume (in m²) festgelegt. In anderen kommen politische Leitlinien oder unverbindliche Standards zur Anwendung. Selbst in Staaten mit verbindlichen Standards gibt es erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Mindestgröße des zur Verfügung stehenden persönlichen Bereichs. In einigen Rechtsordnungen entspricht die pro Häftling vorgesehene Fläche weitgehend den empfohlenen Werten, während in anderen die vorgeschriebenen Werte deutlich unter den Standards liegen, die in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und in der Empfehlung zur Inhaftierung festgelegt sind. In einigen Staaten sind unter bestimmten Umständen, wie bei vorübergehender Überbelegung oder kurzfristigen Unterbringungen, ausnahmsweise sehr geringe Mindestflächen von 2 m² pro Person zulässig. In den einzelnen Mitgliedstaaten reicht der persönliche Bereich in Einzelzellen von 2 m² bis 12 m², was die sehr großen Unterschiede bei den grundlegenden Lebensstandards der Häftlinge in der EU verdeutlicht.

Die Einhaltung dieser Standards ist unterschiedlich. Mehrere Mitgliedstaaten berichten, dass alle Häftlinge Zugang zu mindestens der vorgeschriebenen Mindestfläche haben und allen

Häftlingen mindestens eine Fläche von 4 m² persönlich zur Verfügung steht. Andere berichten, dass einem kleinen Teil der Häftlinge ein kleinerer persönlicher Bereich zur Verfügung steht als die empfohlenen Mindestmaße. In einigen wenigen Mitgliedstaaten mit starker Überbelegung verfügen jedoch große Anteile (über 50 %) der Häftlinge über weniger als 4 m² persönlicher Fläche. Die Überbelegung in solchen Rechtsordnungen betrifft auch mehrere Hafteinrichtungen.

Nur eine geringe Anzahl von Mitgliedstaaten nutzt moderne, IT-gestützte Instrumente zur Belegungssteuerung, um die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und Warnmeldungen auszulösen, wenn Kapazitätsgrenzen überschritten werden. In den meisten Mitgliedstaaten kommen manuelle Überwachung, regelmäßige Berichterstattung oder Inspektionen durch Aufsichtsstellen zur Anwendung.

Die Schlafbedingungen sind unterschiedlich. Viele Rechtsordnungen berichten, dass Häftlinge nicht auf Matratzen auf dem Boden oder in Dreier-Etagenbetten schlafen müssen. Falls solche Situationen auftreten, werden sie als selten, vorübergehend oder auf bestimmte gesicherte Zellen beschränkt beschrieben. Einige wenige Staaten berichten, dass Dreier-Etagenbetten weit verbreitet sind oder dass viele Häftlinge aufgrund von Überbelegung auf dem Boden schlafen müssen.

Die meisten Mitgliedstaaten geben an, dass die Häftlinge in ihren Zellen Tageslicht und Frischluftzufuhr haben. Die Regelungen zum Rauchen unterscheiden sich; in vielen Mitgliedstaaten ist das Rauchen in Einzelzellen erlaubt, in Mehrbettzellen nur mit Einverständnis aller Häftlinge, während in anderen Mitgliedstaaten das Rauchen in Innenräumen gänzlich untersagt ist.

Auch die Abhilfemaßnahmen bei unzureichender Unterbringung unterscheiden sich stark voneinander. In einigen Mitgliedstaaten wird mehr Zeit außerhalb der Zelle oder Möglichkeiten für Verlegungen gewährt, während in anderen eine gerichtliche Überprüfung, ein Beschwerdeverfahren oder die Herabsetzung der Strafe zulässig ist. In Rechtsordnungen mit geringen gesetzlichen Anforderungen an die Mindestfläche oder mit weitreichenden Ausnahmen stehen häufig kaum Rechtsbehelfe zur Verfügung.

Allgemeine Entwicklungen

In den einzelnen Mitgliedstaaten gibt es große Unterschiede bei den Unterbringungsstandards. Während viele Mitgliedstaaten eine angemessene Größe des persönlichen Bereichs und angemessene Lebensbedingungen gewährleisten, haben andere ernsthafte Probleme mit der Überbelegung in Haftanstalten, aufgrund derer die Mindeststandards nicht eingehalten werden können und einige Häftlinge über längere Zeiträume auf Matratzen schlafen müssen. Die Systeme zur Überwachung werden zwar immer besser, sind aber nach wie vor uneinheitlich.

2. Zuweisung

(37) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen und im Fall von Kindern gewährleisten, dass die Häftlinge so weit wie möglich in Hafteinrichtungen in der Nähe ihres Wohnorts oder anderer für ihre soziale Wiedereingliederung geeigneter Orte eingewiesen werden.

(38) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Untersuchungshäftlinge getrennt von verurteilten Häftlingen untergebracht werden. Frauen sollten getrennt von Männern untergebracht werden. Kinder sollten von Erwachsenen getrennt untergebracht werden, es sei denn, dies dient dem Kindeswohl.

(39) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit vorsehen, dass inhaftierte Kinder, wenn sie das 18. Lebensjahr erreichen, und gegebenenfalls junge Erwachsene unter 21 Jahren, weiterhin getrennt von anderen inhaftierten Erwachsenen untergebracht werden, sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände der betroffenen Person gerechtfertigt ist und mit dem Wohl der Kinder vereinbar ist, die mit dieser Person inhaftiert sind.

Durch Regeln zur Zuweisung wird festgelegt, wo die Häftlinge geografisch untergebracht werden und wie sie innerhalb der Einrichtungen voneinander getrennt werden.

In allen Mitgliedstaaten werden bei den Entscheidungen über die Zuweisung die familiären Bindungen und der vorherige Aufenthaltsort der Häftlinge berücksichtigt. Die Nähe zur Familie wird allgemein als wichtig für die Aufrechterhaltung von Beziehungen und die Unterstützung der Wiedereingliederung angesehen. Die Zuweisung auf der Grundlage des Wohnorts der Familie wird jedoch häufig dadurch eingeschränkt, dass die Häftlinge entsprechend dem erforderlichen Sicherheitsniveau, den Behandlungsprogrammen oder den verfügbaren Plätzen untergebracht werden müssen. Spezialisierte Einrichtungen, die auf medizinische oder psychologische Bedürfnisse ausgerichtet sind, erfordern unter Umständen eine Unterbringung außerhalb der Heimatregion.

In den meisten Rechtsordnungen werden Untersuchungshäftlinge und verurteilte Häftlinge getrennt untergebracht, allerdings nehmen diese Gruppen in einigen Mitgliedstaaten tagsüber an gemeinsamen Aktivitäten teil. Dennoch wird zum Schutz der Unschuldsvermutung im Allgemeinen am Trennungsgrundsatz festgehalten.

Die Trennung der Geschlechter ist nahezu überall üblich. Frauen werden in der Regel in gesonderten Einrichtungen oder eigenen Stationen innerhalb gemischter Einrichtungen untergebracht. In einigen Rechtsordnungen dürfen Frauen unter Aufsicht an gemischten Aktivitäten teilnehmen, auch wenn die Unterbringung getrennt erfolgt.

Die Trennung von Minderjährigen und Erwachsenen wird weitgehend umgesetzt. Kinder unter 18 Jahren werden in der Regel in spezialisierten Jugendeinrichtungen oder speziellen Abteilungen untergebracht. Die Altersgrenzen unterscheiden sich in den einzelnen Mitgliedstaaten; in einigen wird die Unterbringung in einer Einrichtung für Jugendliche unter bestimmten Voraussetzungen auf Personen bis zum Alter von 21 oder sogar 24 Jahren ausgedehnt. In einigen Rechtsordnungen ist es möglich, junge Erwachsene (18 bis 21 Jahre) im Einzelfall bei Kindern unterzubringen oder umgekehrt ältere Jugendliche bei Erwachsenen, sofern dies als angemessen erachtet wird.

Die Maßnahmen zur Unterstützung junger Erwachsener weichen stärker voneinander ab. Einige Mitgliedstaaten verfügen über spezielle Stationen oder auf junge Menschen zugeschnittene Programme, während andere junge Erwachsene in die allgemeine Gefängnispopulation integrieren und ihnen zusätzliche Maßnahmen zur Bildung und Wiedereingliederung anbieten.

Allgemeine Entwicklungen

Die Vorgehensweise bei der Zuweisung spiegelt gemeinsame Ziele wider – den Schutz schutzbedürftiger Häftlinge, die Wahrung der Unschuldsvermutung bei Untersuchungshäftlingen und die Ermöglichung der Wiedereingliederung –, doch die Umsetzung hängt von der Beschaffenheit und den Kapazitäten der jeweiligen Einrichtung ab. Die getrennte Unterbringung von Frauen und Kindern wird durchweg priorisiert, während die Situation bei jungen Erwachsenen unterschiedlich ist. Die Nähe zur Familie wird zwar als wichtig angesehen, ist jedoch nicht ausschlaggebend, da operative Erfordernisse oft Vorrang haben.

3. Hygienische und sanitäre Bedingungen

(40) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die sanitären Einrichtungen jederzeit zugänglich sind und die Intimsphäre der Häftlinge ausreichend schützen, u. a. durch räumliche Trennung von den Wohnbereichen in Mehrbettzellen.

(41) Die Mitgliedstaaten sollten wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung guter Hygienestandards durch Desinfektion und Begasung festlegen. Die Mitgliedstaaten sollten darüber hinaus sicherstellen, dass den Häftlingen grundlegende Hygieneartikel, einschließlich hygienischer Handtücher, zur Verfügung gestellt werden und dass in den Zellen warmes und fließendes Wasser vorhanden ist.

(42) Die Mitgliedstaaten sollten den Häftlingen angemessene saubere Kleidung und Bettzeug bereitstellen sowie die Mittel, um diese sauber zu halten.

Hygienische und sanitäre Bedingungen sind von zentraler Bedeutung für die Würde und die Gesundheit der Häftlinge sowie für die Krankheitsprävention in Hafteinrichtungen. Die meisten Mitgliedstaaten geben an, dass die Häftlinge jederzeit Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen (Toiletten und Waschbecken) haben, entweder in den Zellen selbst oder in Gemeinschaftsbereichen, zu denen das Personal unmittelbaren Zugang hat. Der Umfang und die Qualität der sanitären Einrichtungen in den Zellen unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich.

In den meisten Mitgliedstaaten sind fast alle Zellen sowohl mit einer Toilette als auch mit einem Waschbecken ausgestattet. Einige berichten von einer flächendeckenden Versorgung mit grundlegenden sanitären Einrichtungen in allen Zellen, während andere auf eine nur teilweise Versorgung hinweisen, insbesondere in älteren Einrichtungen oder Mehrbettzellen. Bei bestimmten Rechtsordnungen sind grundlegende sanitäre Einrichtungen in weniger als 50 % aller Zellen vorhanden, sodass die Häftlinge gemeinschaftliche Sanitäreanlagen nutzen müssen.

Die Privatsphäre bei der Toilettenbenutzung hängt in hohem Maße davon ab, ob die Toiletten durch Trennwände abgetrennt sind. Einige Mitgliedstaaten geben eine flächendeckende oder nahezu flächendeckende Abtrennung an, während dies in anderen nur in weniger als 50 % der Zellen der Fall ist. Vor allem in Mehrbettzellen sind Toiletten häufig nicht abgetrennt, was Bedenken hinsichtlich der Würde und der Privatsphäre aufwirft.

Einige Mitgliedstaaten berichten von Schädlingsbefall oder hygienischen Problemen wie Schimmel, Insekten, Ratten oder Bettwanzen, wenn auch meist nur in einer begrenzten Anzahl von Haftenrichtungen. Einige Mitgliedstaaten berichten von weitreichenderen Problemen, von denen ein großer Teil der Haftenrichtungen betroffen ist. Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehören regelmäßige Schädlingsbekämpfung, Verbesserungen der Belüftung sowie der Austausch oder die thermische Behandlung der Matratzen.

Fließendes Wasser ist in allen Mitgliedstaaten allgemein verfügbar, allerdings ist der Zugang zu warmem Wasser nicht überall gleich. In einigen Mitgliedstaaten steht in allen Zellen warmes Wasser zur Verfügung; in anderen wird es in mehr als 50 % der Zellen bereitgestellt. Eine kleinere Gruppe von Mitgliedstaaten gibt an, dass in den Zellen nur begrenzt oder gar kein warmes Wasser zur Verfügung steht, sodass die Häftlinge nach festgelegten Zeitplänen in gemeinschaftlichen Waschbereichen duschen müssen.

Die Häufigkeit der Duschmöglichkeiten unterscheidet sich je nach Rechtsordnung und reicht von täglichem Zugang bis zu ein- oder zweimal pro Woche, wobei in einigen Rechtsordnungen Frauen häufigere Duschmöglichkeiten gewährt werden.

Die Bereitstellung von Hygieneartikeln wie Seife, Shampoo und Damenhygieneartikeln ist weitverbreitet. Die meisten Mitgliedstaaten stellen solche Produkte kostenlos zur Verfügung, einige gestatten es den Häftlingen jedoch, zusätzliche Artikel zu kaufen.

Kleidung und Bettwäsche werden in der Regel kostenlos zur Verfügung gestellt, insbesondere bei der Aufnahme. Die Regelungen für Waschdienstleistungen sind unterschiedlich, wobei das Waschen von Kleidung und Bettwäsche ein- bis zweimal pro Woche die gängige Praxis ist. In einigen Rechtsordnungen dürfen Häftlinge gemeinschaftliche Waschvorrichtungen für ihre persönliche Wäsche nutzen.

Allgemeine Entwicklungen

Die Hygienestandards sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. Während viele Mitgliedstaaten für angemessene sanitäre Einrichtungen und Privatsphäre in den Zellen sorgen, stellen andere Gemeinschaftsanlagen zur Verfügung oder sehen keine Trennwände zwischen den Toiletten vor, insbesondere in Mehrbettzellen. Der Zugang zu warmem Wasser und die Häufigkeit des Duschens sind sehr unterschiedlich, wodurch die Unterschiede in der Infrastruktur deutlich werden. Schädlingsbefall ist in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor ein Problem.

4. Ernährung

(43) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass den Häftlingen Essen zur Verfügung steht, welches ihre Ernährungsbedürfnisse in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht deckt, und dass das Essen unter hygienischen Bedingungen zubereitet und ausgegeben wird. Ferner sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass den Häftlingen jederzeit sauberes Trinkwasser zur Verfügung steht.

(44) Die Mitgliedstaaten sollten Häftlingen eine nährstoffreiche Nahrung zur Verfügung stellen, die ihrem Alter, ihrer Gesundheit, ihrem körperlichen Zustand, ihrer Religion und Kultur sowie der Art ihrer Arbeit Rechnung trägt.

Die Ernährung ist ein wesentlicher Bestandteil der Gesundheit und des Wohlbefindens von Häftlingen, und die meisten Mitgliedstaaten erkennen die Verpflichtung an, ausgewogene Mahlzeiten mit ausreichendem Energiegehalt bereitzustellen. Die meisten Mitgliedstaaten sind bestrebt, drei Mahlzeiten pro Tag bereitzustellen, wobei der Energiegehalt für einen Häftling in der Regel zwischen 2 200 und 3 000 kcal liegt. Einige Mitgliedstaaten richten sich ausdrücklich nach den nationalen Ernährungsempfehlungen oder stellen durch medizinische Aufsicht sicher, dass die Ernährung angemessen ist.

Die täglichen Ausgaben für Lebensmittel sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. Einige geben relativ hohe Ausgaben an, wodurch eine vielfältige und ernährungsphysiologisch abwechslungsreiche Ernährung ermöglicht wird. Andere verfügen über deutlich geringere Budgets, in manchen Fällen weniger als 2 EUR pro Häftling pro Tag. Diese Unterschiede (die von weniger als 2 EUR bis zu mehr als 10 EUR pro Häftling und Tag reichen) lassen Zweifel daran aufkommen, ob die Qualität und Vielfalt der Lebensmittel in Rechtsordnungen mit geringen Ausgaben gewährleistet werden können, auch wenn alle Staaten die Einhaltung der Mindeststandards für die Ernährung beteuern.

Die meisten Mitgliedstaaten bieten eine Anpassung der Ernährung an, um Erkrankungen, Allergien, altersbedingten Bedürfnissen, Schwangerschaft, Stillzeit und religiösen Anforderungen Rechnung zu tragen. Vegetarische Ernährung ist weitverbreitet, und auch vegane Ernährungsmöglichkeiten werden immer häufiger bereitgestellt. Einige Mitgliedstaaten bieten zudem zusätzliche Mahlzeiten oder angepasste Zeitpläne für Häftlinge an, die einer Arbeit nachgehen oder körperlich anspruchsvolle Tätigkeiten ausüben.

Alle berichten über einen ständig verfügbaren, allgemeinen Zugang zu sauberem Trinkwasser.

Allgemeine Entwicklungen

In den Mitgliedstaaten sind die Standards für die Kalorienzufuhr und die Vielfalt der Ernährung weitgehend einheitlich, die Lebensmittelbudgets unterscheiden sich jedoch stark und reichen von unter 2 EUR bis zu mehr als 10 EUR pro Häftling und Tag. Rechtsordnungen mit höheren Ausgaben sind eher in der Lage, frische und vielfältige Lebensmittel bereitzustellen, während Rechtsordnungen mit geringen Ausgaben trotz formaler Einhaltung der Vorschriften möglicherweise weniger abwechslungsreiche oder qualitativ minderwertigere Lebensmittel verwenden müssen. Spezielle Ernährungsangebote, bei denen religiösen und medizinischen

Bedürfnissen Rechnung getragen wird, sind in allen Mitgliedstaaten weitverbreitet. Der Zugang zu sauberem Trinkwasser ist in allen Mitgliedstaaten gewährleistet.

5. Aufenthalt außerhalb der Zelle und im Freien

(45) Die Mitgliedstaaten sollten Häftlingen die Möglichkeit geben, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien zu bewegen, und zu diesem Zweck geräumige und geeignete Einrichtungen und entsprechende Geräte bereitstellen.

(46) Die Mitgliedstaaten sollten es den Häftlingen gestatten, einen angemessenen Teil ihrer Zeit mit Arbeit, Ausbildung oder Freizeitbeschäftigung außerhalb ihrer Zelle zu verbringen, um ein ausreichendes Maß an menschlichen und sozialen Kontakten zu ermöglichen. Um einen Verstoß gegen das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verhindern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle Ausnahmen von dieser Regel im Zusammenhang mit besonderen Sicherheitsregelungen und -maßnahmen, einschließlich Einzelhaft, notwendig und verhältnismäßig sind.

Außerhalb der Zelle verbrachte Zeit ist für das körperliche und geistige Wohlbefinden der Häftlinge von grundlegender Bedeutung. Alle Mitgliedstaaten garantieren den Häftlingen täglich mindestens eine (1) Stunde Aktivität im Freien, außer unter außergewöhnlichen Umständen wie extremen Witterungsbedingungen oder bei besonderen Sicherheitsmaßnahmen. Dieser Standard wird weitgehend eingehalten und spiegelt das gemeinsame Verständnis für die Wichtigkeit von Bewegung und Aufenthalt an der frischen Luft wider.

Abgesehen von der vorgeschriebenen Stunde im Freien unterscheidet sich die durchschnittliche tägliche Zeit außerhalb der Zelle erheblich. Zwar streben viele Mitgliedstaaten ein Minimum von drei Stunden an, doch hängt die tatsächliche Dauer häufig von den Haftregelungen, den personellen Kapazitäten, der Sicherheitsstufe und dem Angebot an strukturierten Aktivitäten ab. Einige Mitgliedstaaten, insbesondere solche mit umfangreichen Programmen für verurteilte Häftlinge, gewähren deutlich mehr Zeit außerhalb der Zelle. Untersuchungshäftlinge, die nicht zur Arbeit verpflichtet sind und möglicherweise weniger Verpflichtungen im Rahmen von Programmen haben, verbringen oft mehr Zeit in ihren Zellen. Einige Mitgliedstaaten geben für bestimmte Kategorien von Häftlingen durchschnittliche Zeiten außerhalb der Zelle von nur einer bis zwei Stunden an.

Zu den Aktivitäten, die den Häftlingen zur Verfügung stehen, gehören in der Regel Arbeit, berufliche Ausbildung, formale Bildung, psychologische und soziale Programme, Suchtbehandlung, Schuldnerberatung, Elternkurse und Wiedereingliederungshilfe. Freizeitaktivitäten wie Sport, Kunst, Musik und der Zugang zu Bibliotheken oder Gottesdiensten sind ebenfalls weitverbreitet. In einigen Rechtsordnungen werden für bestimmte infrage kommende Häftlinge speziellere oder kulturell ausgerichtete Programme angeboten, die von Freiwilligen oder Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden, darunter Kreativworkshops, Diskussionsrunden oder beaufsichtigte Tagesausflüge.

In vielen Mitgliedstaaten gelten besondere Sicherheitsregelungen, auch wenn die jeweiligen Definitionen voneinander abweichen. Solche Regelungen beinhalten häufig eine verstärkte Überwachung, Beschränkungen der Bewegungsfreiheit oder Isolationsmaßnahmen und können

die Unterbringung in besonders gesicherten Zellen, häufigere Durchsuchungen, durchgehende Beleuchtung oder Einschränkungen bei den Aktivitäten umfassen. Die Unterbringung gemäß diesen Regelungen erfordert in der Regel eine Bewertung der Risiken wie Gewalt, Selbstverletzung, Fluchtversuche oder Bandenzugehörigkeit. Es sind regelmäßige Überprüfungen erforderlich, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen nicht über das notwendige Maß hinausgehen.

Es liegen nur wenige Statistiken über Einzelhaft – definiert als Isolation für einen Zeitraum von 22 Stunden oder mehr ohne nennenswerten menschlichen Kontakt – vor. Nur wenige Mitgliedstaaten verfügen über umfassende Überwachungssysteme, wodurch Vergleiche erschwert werden. Die verfügbaren Daten deuten darauf hin, dass Einzelhaft zwar praktiziert wird, jedoch uneinheitlich erfasst wird und je nach Einrichtung große Unterschiede bestehen.

Allgemeine Entwicklungen

Die Dauer des Aufenthalts außerhalb der Zelle gehört nach wie vor zu den Aspekten der Haftbedingungen, bei denen die größten Unterschiede bestehen. Alle Mitgliedstaaten erfüllen die grundlegende Anforderung, dass Häftlinge täglich eine Stunde im Freien verbringen, aber insgesamt unterscheidet sich die außerhalb der Zelle verbrachte Zeit aufgrund der Infrastruktur, der Personalausstattung und der Programmangebote erheblich. Strukturierte Aktivitäten sind weitverbreitet, doch wird dabei häufig den verurteilten Häftlingen Vorrang vor den Untersuchungshäftlingen eingeräumt. In allen Mitgliedstaaten bestehen nach wie vor besondere Sicherheitsregelungen, die in der Regel mit Garantien für eine Überprüfung verbunden sind. Der Mangel an aussagekräftigen Daten zur Einzelhaft zieht sich durch alle Mitgliedstaaten, was die anhaltenden Herausforderungen in Bezug auf Transparenz und Überwachung deutlich macht.

6. Arbeit und Ausbildung von Häftlingen zur Förderung ihrer sozialen Wiedereingliederung

(47) Die Mitgliedstaaten sollten in die soziale Wiedereingliederung von Häftlingen investieren und dabei deren individuelle Bedürfnisse berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, vergütete und nützliche Arbeit anzubieten. Um die erfolgreiche Wiedereingliederung der Häftlinge in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten einer Arbeit den Vorzug geben, die mit einer beruflichen Ausbildung einhergeht.

(48) Um die Häftlinge bei der Vorbereitung auf ihre Entlassung zu unterstützen und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass alle Häftlinge Zugang zu sicheren, integrativen und zugänglichen Bildungsprogrammen (einschließlich Fernunterricht) haben, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen und gleichzeitig ihren Ambitionen Rechnung tragen.

Arbeit und Bildung gelten allgemein als wesentliche Instrumente für die Rehabilitation und Wiedereingliederung. Die meisten Mitgliedstaaten bieten strukturierte Aktivitäten an, die es Häftlingen ermöglichen, Fähigkeiten zu erwerben, tägliche Routinen aufrechtzuerhalten und Kompetenzen für das Leben nach der Entlassung aufzubauen. Allerdings gibt es deutliche

Unterschiede hinsichtlich der Teilnahmequoten, des Programmangebots und der Anwendung individueller Planungen.

Viele Mitgliedstaaten unterstützen verurteilte Häftlinge durch individuelle Vollzugs- oder Wiedereingliederungspläne. In diesen Plänen werden spezifische pädagogische, berufliche, psychologische und verhaltensbezogene Ziele festgelegt, die auf die Bedürfnisse des Häftlings zugeschnitten sind. Allerdings werden individuelle Vollzugspläne nicht in allen Rechtsordnungen einheitlich angewendet. In einigen Mitgliedstaaten werden Vollzugspläne nur für Personen erstellt, die längere Strafen (mindestens ein Jahr) verbüßen, oder für diejenigen, bei denen ein gezielter Unterstützungsbedarf festgestellt wurde. Einige Mitgliedstaaten verfügen über eine umfassende Planung für alle Häftlinge, unabhängig von der Dauer ihrer Haftstrafe. Für Untersuchungshäftlinge werden nur selten umfassende Wiedereingliederungspläne erstellt, sie können aber dennoch Zugang zu Bildungs- oder Arbeitsmöglichkeiten erhalten, sofern die sicherheitstechnischen und verfahrensrechtlichen Einschränkungen dies zulassen.

Die Teilnahme an der Arbeit ist sehr unterschiedlich. Einige Mitgliedstaaten berichten, dass nur ein geringer Prozentsatz der Häftlinge einer Arbeit nachgeht, während andere sehr hohe Teilnahmequoten unter den verurteilten Häftlingen angeben. Häftlinge nehmen aufgrund der Vorschriften zur freiwilligen Teilnahme, der Unschuldsvermutung und praktischer Hindernisse im Zusammenhang mit laufenden Ermittlungen weitaus seltener teil.

Die Bildungsmöglichkeiten erstrecken sich von grundlegenden Programmen zur Alphabetisierung bis zu Fernstudiengängen auf Hochschulniveau. In vielen Rechtsordnungen haben Häftlinge die Möglichkeit, ihre vor der Inhaftierung begonnene formale Bildung fortzusetzen. Plattformen für Fernunterricht kommen zunehmend zum Einsatz, insbesondere in Rechtsordnungen mit einer gut ausgebauten IKT-Infrastruktur, auch wenn der Zugang zu digitalen Instrumenten oft streng kontrolliert wird.

Häftlinge werden in der Regel für ihre Arbeit bezahlt, wobei die Höhe der Vergütung allerdings stark voneinander abweicht. Einige Mitgliedstaaten bieten zudem finanzielle oder nichtfinanzielle Anreize für den Abschluss von Ausbildungskursen oder die Teilnahme an Behandlungsprogrammen an.

Allgemeine Entwicklungen

Arbeit und Bildung sind weithin verfügbar, aber nicht in gleichem Maße zugänglich. Strukturierte Programme und individuelle Pläne kommen hauptsächlich verurteilten Häftlingen zugute, während Untersuchungshäftlinge weniger Möglichkeiten haben. Die Teilnahmequoten sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich und hängen von der Kapazität der Einrichtungen, der Verfügbarkeit von Arbeitskräften und den rechtlichen Rahmenbedingungen ab. Durch Fernunterrichtsangebote kann die Bildung zunehmend flexibler gestaltet werden.

7. Gesundheitsversorgung

(49) Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass Häftlinge rechtzeitig Zugang zu der medizinischen Unterstützung und psychologischen Betreuung haben, die sie zur Erhaltung ihrer körperlichen und psychischen Gesundheit benötigen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Gesundheitsversorgung in Hafteinrichtungen, einschließlich in Bezug auf die psychiatrische Behandlung, den gleichen Standards entspricht, die für das nationale öffentliche Gesundheitssystem gelten.

(50) Die Mitgliedstaaten sollten für eine regelmäßige ärztliche Kontrolle sorgen und Impf- und Vorsorgeprogramme sowohl für übertragbare (HIV, Virushepatitis B und C, Tuberkulose und sexuell übertragbare Krankheiten) als auch für nicht übertragbare Krankheiten (insbesondere Krebsvorsorgeuntersuchungen) fördern, die bei Bedarf eine Diagnose und die Einleitung einer Behandlung nach sich ziehen. Programme zur Gesundheitserziehung können zur Verbesserung der Früherkennungsraten und der Gesundheitskompetenz beitragen. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Behandlung von drogenabhängigen Häftlingen, der Vorbeugung und Behandlung von Infektionskrankheiten, der psychischen Gesundheit und der Suizidprävention besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

(51) Die Mitgliedstaaten sollten vorschreiben, dass zu Beginn eines Freiheitsentzugs und nach einer Überstellung unverzüglich eine ärztliche Untersuchung durchgeführt wird.

Alle Mitgliedstaaten führen bei der Aufnahme medizinische Untersuchungen durch, wobei der zeitliche Rahmen sowohl sofortige Untersuchungen innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft als auch Untersuchungen, die innerhalb von mehreren Tagen (in der Regel innerhalb von drei bis fünf Arbeitstagen) durchgeführt werden, umfasst.

Die meisten Mitgliedstaaten führen Tests auf übertragbare Krankheiten wie HIV, Hepatitis, Tuberkulose und sexuell übertragbare Infektionen sowie Vorsorgeuntersuchungen bezüglich nicht übertragbarer Erkrankungen, darunter Krebserkrankungen, durch. In einigen Rechtsordnungen liegt der Schwerpunkt in erster Linie auf übertragbaren Krankheiten, was auf begrenzte Ressourcen oder die Priorisierung von Risiken für die öffentliche Gesundheit zurückzuführen ist.

Die Modelle der Gesundheitsversorgung sind unterschiedlich. Einige Mitgliedstaaten setzen in hohem Maße eigenes medizinisches Personal ein, darunter Allgemeinmediziner, Krankenpflegekräfte, Psychologen, Psychiater und Zahnärzte. Andere wenden gemischte Modelle an, bei denen interne Dienstleistungen mit externen Spezialisten kombiniert werden. Bestimmte Mitgliedstaaten – insbesondere solche mit älteren oder kleineren Einrichtungen – bieten vor Ort nur eine medizinische Grundversorgung an und nehmen für spezialisierte Leistungen weitgehend externe Krankenhäuser oder ambulante klinische Einrichtungen in Anspruch, um eine Versorgung rund um die Uhr sicherzustellen.

Suizid gibt in allen Mitgliedstaaten nach wie vor Anlass zur Sorge. Die gemeldeten Zahlen weichen stark voneinander ab, wobei in einigen Staaten aufgrund der großen Zahl von Häftlingen hohe absolute Zahlen zu verzeichnen sind, während in anderen höhere Quoten im Verhältnis zur Anzahl der Häftlinge gemeldet werden (zwischen 0,07 % und 1,19 % der Gefängnispopulation). In den meisten Rechtsordnungen gibt es Protokolle zur

Suizidprävention, darunter Melde- und Ermittlungsinstrumente sowie unabhängige Untersuchungen und Protokolle.

In allen Mitgliedstaaten stehen Behandlungsmöglichkeiten für Suchterkrankungen zur Verfügung. Zu den Dienstleistungen gehören die überwachte Entgiftung, die medikamentengestützte Behandlung, Psychotherapie, Gruppensitzungen und langfristige Rehabilitationsprogramme. Da mit dem Drogenkonsum häufig psychische Anfälligkeiten einhergehen, sind diese Maßnahmen oft Teil umfassenderer Strategien im Bereich der psychischen Gesundheit.

Allgemeine Entwicklungen

Zwar bieten alle Mitgliedstaaten Grundversorgungsleistungen und eine Untersuchung bei der Aufnahme an, doch gibt es erhebliche Unterschiede bei der fachärztlichen Versorgung. Suizidprävention und Suchtbehandlung haben in allen Mitgliedstaaten Priorität. Eine weitverbreitete Entwicklung ist die Anwendung gemischter Versorgungsmodelle und die Einbindung externer Gesundheitsdienstleister für spezialisierte Behandlungen.

8. Verhütung von Gewalt und Misshandlung

(52) Die Mitgliedstaaten sollten alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Häftlinge zu gewährleisten und jede Form von Folter oder Misshandlung zu verhindern. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Häftlinge nicht Opfer von Gewalt oder Misshandlung durch das Personal der Hafteinrichtung werden und dass sie unter Achtung ihrer Würde behandelt werden. Die Mitgliedstaaten sollten auch das Personal in der Hafteinrichtung und alle zuständigen Behörden dazu verpflichten, Häftlinge vor Gewalt oder Misshandlung durch andere Häftlinge zu schützen.

(53) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Erfüllung dieser Sorgfaltspflicht und jegliche Anwendung von Gewalt durch das Personal in der Hafteinrichtung kontrolliert werden.

Die Verhütung von Gewalt und die Gewährleistung des Schutzes vor Misshandlung gehören zu den wichtigsten Aufgaben von Strafvollzugssystemen. Die Mitgliedstaaten berichten über unterschiedliche Ansätze bei der Datenerhebung, dem Risikomanagement, der Schulung des Personals und den Aufsichtsmechanismen, was die unterschiedlichen institutionellen Kapazitäten und Berichterstattungskulturen zum Ausdruck bringt. Obwohl Vorfälle mit tödlichem Ausgang in der Regel selten sind, kommt es in den Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Ausmaß zu Vorfällen ohne tödlichen Ausgang, Einschüchterungen und Aggressionen.

In vielen Staaten ist es nach wie vor schwierig, zuverlässige Daten über Vorfälle mit Gewaltanwendung zu erhalten. Einige Mitgliedstaaten führen zentrale Datenbanken, in denen Gewalttaten erfasst werden, die zu schweren Verletzungen oder zum Tod führen, während andere auf manuelle Meldungen der Einrichtungen angewiesen sind, sodass die Daten ungenau und schlecht vergleichbar sind. Die meisten Mitgliedstaaten melden für die betreffenden Jahre

nur wenige oder gar keine Vorfälle mit tödlichem Ausgang. In den Statistiken über Gewalt ohne tödlichen Ausgang zeigen sich erhebliche Unterschiede. In einigen Rechtsordnungen werden jährlich Hunderte oder Tausende Vorfälle erfasst, während andere nur eine Handvoll melden.

Zu den Präventionsmaßnahmen gegen Gewalt unter Häftlingen gehören in der Regel eine strukturierte Risikobewertung, Protokolle der Meldungen an das medizinische Personal, die Feststellung des Schutzbedarfs sowie Kameraüberwachung.

Weitere Maßnahmen, über die einige Mitgliedstaaten berichtet haben, umfassen die Förderung eines gewaltfreien Umfelds, beispielsweise durch die Auswahl der Innenausstattung und die Anwesenheit von Aufsichtspersonal, verstärkte Beobachtung und regelmäßige Leibesvisitationen bei Häftlingen mit hohem Risiko, Programme, die Häftlingen dabei helfen sollen, ihre Emotionen und Impulse zu kontrollieren, zum Beispiel Aggressionsbewältigungstraining oder Tiertherapie, spezielle Einheiten der Polizei für den Strafvollzug und multidisziplinäre Überwachungsausschüsse.

Viele Rechtsordnungen setzen auf dynamische Sicherheitskonzepte, bei denen der Schwerpunkt auf der kontinuierlichen Interaktion zwischen Personal und Häftlingen liegt, damit Konflikten vorgebeugt und Risiken frühzeitig erkannt werden können. Die Schulung des Personals umfasst häufig Deeskalationstechniken, den Umgang mit aggressivem Verhalten sowie Protokolle für die Anwendung von Gewalt.

Nahezu alle Mitgliedstaaten bestätigten, dass medizinisches Personal in Haftanstalten verpflichtet ist, Fälle, die auf Misshandlung hindeuten, automatisch an die jeweiligen Vorgesetzten in der Haftanstalt (z. B. den Leitenden Aufseher oder den Leiter der Haftanstalt), die zuständige Polizeibehörde und/oder die zuständige Staatsanwaltschaft zu melden. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob die Misshandlung durch einen anderen Häftling oder durch das Gefängnispersonal erfolgt ist. Eine kleine Anzahl von Mitgliedstaaten wies darauf hin, dass medizinisches Personal grundsätzlich zur Vertraulichkeit verpflichtet ist und daher personenbezogene Daten nur nach Einholung des Einverständnisses weitergeben darf. Doch selbst in diesen Mitgliedstaaten gibt es Ausnahmen, insbesondere wenn es sich bei dem betroffenen Häftling um einen Minderjährigen oder eine anderweitig schutzbedürftige Person handelt, wenn medizinisches Personal den Vorfall beobachtet hat, wenn die Misshandlung eine schwere Straftat darstellt, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr geahndet wird, und/oder wenn eine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Häftlings oder Dritter besteht. In einigen Mitgliedstaaten kann oder muss die Vertraulichkeit in allen Fällen aufgehoben werden, in denen Gefängnispersonal beteiligt ist.

Die Schutzvorkehrungen gegen Misshandlungen durch das Personal entsprechen den oben dargelegten Maßnahmen gegen Gewalt zwischen Häftlingen.

Zu den weiteren Maßnahmen gegen Misshandlungen durch das Personal, über die einige Mitgliedstaaten berichtet haben, gehören spezielle Abteilungen in Haftanstalten, die für die Überwachung potenzieller Misshandlungen von Häftlingen durch das Personal zuständig sind, die obligatorische Verwendung von Körperkameras für das Personal, das mit Häftlingen in Kontakt kommt, Schulungen des Personals zu Menschenrechten und zur Verhütung von Folter, Schulungen zum Umgang mit schutzbedürftigen Personen sowie der Zugang zu internen und externen Verfahren zur Rechenschaftspflicht und zur Beschwerdeeinreichung. Darüber hinaus gaben fast alle Mitgliedstaaten an, über Systeme zur Aufzeichnung der Anwendung von Gewalt gegen Häftlinge zu verfügen, wobei diese Systeme hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Komplexität unterschiedlich sein können und von der Verfügbarkeit von Kameraaufnahmen bis

zur Verpflichtung des Gefängnispersonals reichen, Meldung an die Vorgesetzten und/oder den zuständigen Richter oder Staatsanwalt zu erstatten. Die meisten Mitgliedstaaten verfügen zudem (oder zumindest) über ein zentrales IT-System oder ein Protokoll zur Erfassung aller ungewöhnlichen Vorfälle zwischen Personal und Häftlingen, unter anderem von Fällen mit Gewaltanwendung, und einige verfügen über spezielle Meldeverfahren für den Einsatz von Waffen wie Schusswaffen und Schlagstöcke.

Auch das Verhältnis von Personal zu Häftlingen ist in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich und reicht von weniger als 0,2 Bediensteten pro Häftling bis zu mehr als 0,8 Bediensteten pro Häftling, was auf unterschiedliche Personalmodelle, die Größe der Einrichtungen und begrenzte Ressourcen zurückzuführen ist. In einigen Rechtsordnungen ist das Verhältnis von Personal zu Häftlingen relativ hoch, was eine intensivere Überwachung und dynamische Sicherheitsmaßnahmen ermöglicht, während in anderen im Verhältnis zur Häftlingszahl weniger Personal eingesetzt wird, was Herausforderungen hinsichtlich der Überwachung und der Sicherheit mit sich bringt.

Allgemeine Entwicklungen

In allen Mitgliedstaaten hat die Verhütung von Gewalt und Misshandlung nach wie vor Priorität, auch wenn die Datenqualität und die Kapazitäten zur Überwachung große Unterschiede aufweisen. Vorfälle mit tödlichem Ausgang sind selten, doch Gewalt ohne tödlichen Ausgang stellt auch weiterhin eine Herausforderung dar. Die Rechtsordnungen legen zunehmend den Schwerpunkt auf Präventionsstrategien, Schulungen des Personals und dynamische Sicherheitsmaßnahmen. Die personelle Ausstattung ist sehr unterschiedlich, was sich auf das Ausmaß der Überwachung und die Sicherheit auswirkt.

9. Kontakt zur Außenwelt

(54) Die Mitgliedstaaten sollten es Häftlingen gestatten, Besuche von ihren Familien und anderen Personen wie Rechtsbeiständen, Sozialarbeitern und Ärzten zu empfangen. Die Mitgliedstaaten sollten es den Häftlingen auch ermöglichen, mit diesen Personen uneingeschränkt brieflich und so oft wie möglich telefonisch oder in anderen Formen zu kommunizieren, einschließlich mit alternativen Kommunikationsmitteln für Menschen mit Behinderungen.

(55) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, um Familienbesuche unter kinderfreundlichen Bedingungen zu ermöglichen, die den Sicherheitsanforderungen genügen aber für Kinder weniger traumatisierend sind. Diese Besuche sollten so gestaltet sein, dass ein regulärer und effektiver Kontakt zwischen Familienmitgliedern gepflegt werden kann.

(56) Die Mitgliedstaaten sollten in Erwägung ziehen, die Kommunikation auf digitalem Wege, beispielsweise Videoanrufe, zu ermöglichen, sodass die Häftlinge die Möglichkeit haben, den Kontakt zu ihren Familien aufrechtzuerhalten, sich um einen Arbeitsplatz zu bewerben, eine Ausbildung zu absolvieren oder eine Wohnung zur Vorbereitung auf die Entlassung zu suchen.

Die Aufrechterhaltung der Verbindungen zu Familienangehörigen, Freunden, Rechtsbeiständen und die Unterstützung durch das soziale Umfeld sind wesentliche Bestandteile einer menschenwürdigen Haft und einer erfolgreichen Wiedereingliederung. Alle Mitgliedstaaten garantieren den Häftlingen das Recht, mit der Außenwelt in Kontakt zu bleiben, auch wenn Häufigkeit, Dauer und Bedingungen der Besuche und der Kommunikation sehr unterschiedlich sind.

So sind beispielsweise Familienbesuche in der Untersuchungshaft in jedem Mitgliedstaat zulässig. Die Mindesthäufigkeit kann jedoch von nur ein- oder zweimal pro Monat über ein- bis dreimal pro Woche bis zu täglich oder so oft, wie es die institutionellen Kapazitäten zulassen, reichen, während die angegebene Mindestdauer jedes Besuchs in den meisten Staaten 30 bis 60 Minuten beträgt. Zudem werden in einigen Mitgliedstaaten Besuche des Ehepartners wie Familienbesuche behandelt oder es wird unter bestimmten Voraussetzungen ein zusätzlicher, längerer Besuch pro Monat oder Quartal gestattet, während in anderen diese Möglichkeit überhaupt nicht vorgesehen ist. Übernachtungsbesuche sind nur in wenigen Staaten und nur unter bestimmten Voraussetzungen sowie in geringerer Häufigkeit (in der Regel ein- bis zweimal alle sechs Monate) möglich. Rechtsanwälte hingegen haben in allen Mitgliedstaaten auf Antrag Zugang zu ihren Mandanten.

In den meisten Fällen ändern sich diese Besuchsregelungen nach dem Gerichtsverfahren nicht. In einigen Mitgliedstaaten kann die Häufigkeit der Familienbesuche verringert werden, wobei die Dauer jedoch eher zunimmt, während in anderen Mitgliedstaaten auch die Häufigkeit steigen kann. Immer mehr Mitgliedstaaten sind bereit, Besuche des Ehepartners und/oder Übernachtungsbesuche zu ermöglichen.

Nahezu alle Mitgliedstaaten bestätigten, dass sowohl in der Untersuchungshaft als auch in der Haft nach dem Gerichtsverfahren besondere Regelungen für Besuche von Kindern gelten. Allerdings können Umfang und Zweck dieser Regelungen die Erfüllung grundlegender Schutzanforderungen (insbesondere der Begleitung des Kindes durch eine geeignete erwachsene Person) und die Bereitstellung kinderfreundlicher Bereiche mit Spielzeug usw. – was von den meisten Mitgliedstaaten berichtet wurde –, längere oder zusätzliche Besuchen, bei denen die Schulzeiten berücksichtigt werden, sowie strukturierte Aktivitäten und betreute Programme umfassen, die darauf abzielen, eine gesunde Bindung zwischen Eltern und Kind zu fördern und den generationsübergreifenden Kreislauf aus Benachteiligung und Inhaftierung zu durchbrechen.

Zu den Gründen für die Einschränkung des Besuchsrechts – sei es durch Verbote und Beschränkungen oder durch Überwachung, auch mit technischen Mitteln, – können Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und Ordnung gehören, ebenso wie Disziplinarmaßnahmen wegen Verstößen gegen die Strafvollzugsvorschriften, Erwägungen zum Kindeswohl oder das Fehlen des Einverständnisses der Eltern. Darüber hinaus wird durch den (gerichtlich angeordneten) Schutz laufender vorgerichtlicher Ermittlungen der Kontakt zu Opfern und Zeugen, Bandenmitgliedern usw. verhindert, und durch den (gerichtlich angeordneten) Schutz des Ziels der Haft nach dem Gerichtsverfahren wird der Kontakt zu Personen unterbunden, die sich nachteilig auf die Rehabilitations- und Wiedereingliederungsbemühungen auswirken könnten.

Briefe und Telefonate sind in allen Mitgliedstaaten standardmäßig zulässig, wobei die Häufigkeit und Dauer der Anrufe jedoch begrenzt sein können. In der Regel sind sie mindestens einmal pro Woche für durchschnittlich 10 bis 20 Minuten gestattet, vorausgesetzt, der Häftling hat ein dafür ausreichendes Guthaben erworben. Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten hat zudem die Möglichkeit von Videoanrufen eingerichtet oder ist dabei, diese

einzurichten; diese können entweder zusätzlich zu oder anstelle von regelmäßigen persönlichen Besuchen stattfinden. Videoanrufe sind speziell für Familienangehörige und Kleinkinder vorgesehen, insbesondere im Falle einer Untersuchungshaft, in der es schwieriger sein kann, solche Beziehungen aufrechtzuerhalten. Im Gegensatz zu Telefonaten können Videoanrufe bestimmten Auflagen unterliegen, etwa einer vorherigen Genehmigung und Beaufsichtigung; sie können jedoch auch länger dauern. So gestatten einige Mitgliedstaaten zum Beispiel eine Dauer von bis zu zwei Stunden pro Gespräch. Die Kommunikation per E-Mail und die eigenständige Nutzung des Internets sind hingegen weitgehend nicht möglich. Mehrere Mitgliedstaaten berichteten über Ausnahmen für bestimmte Zwecke, etwa bei Bildungsaktivitäten, Arbeit oder der Regelung persönlicher Angelegenheiten. In diesen Fällen wird der Zugang jedoch in der Regel nur für bestimmte, auf einer Liste aufgeführte zugelassene Websites gewährt und ist nicht für die persönliche Kommunikation bestimmt.

Ebenso wie Besuche kann auch die Kommunikation mit der Außenwelt eingeschränkt oder untersagt werden. Mit Ausnahme von amtlichem oder der Vertraulichkeit zwischen Rechtsanwalt und Mandant unterliegendem Schriftverkehr dürfen Briefe geöffnet, gelesen und/oder einbehalten werden. Anrufe können aufgezeichnet werden, und die anzurufenden Telefonnummern müssen möglicherweise genehmigt werden. Die Gründe für die Umsetzung dieser Maßnahmen sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich. Dazu gehören Bedenken im Zusammenhang mit der Sicherheit und Ordnung, insbesondere in Bezug auf die Verhütung von Straftaten und/oder (weiterer) Radikalisierung, sowie Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen die Strafvollzugsvorschriften. Weitere Gründe sind der (gerichtlich angeordnete) Schutz laufender vorgerichtlicher Ermittlungen (Gefahr der Manipulation von Zeugen usw.) und der (gerichtlich angeordnete) Schutz der Opfer sowie des übergeordneten Ziels der Haft nach dem Gerichtsverfahren. Nahezu alle Mitgliedstaaten betonten nachdrücklich, dass jede Entscheidung, die Kommunikation einzuschränken oder zu verbieten, zielgerichtet, begründet und befristet sein muss, doch die meisten konnten keine konkrete Frist nennen. Gerichtliche Anordnungen können beispielsweise während der gesamten Dauer der Untersuchungshaft bestehen bleiben, während Disziplinarmaßnahmen zwangsläufig von kürzerer Dauer sein werden. Insgesamt scheinen Verhältnismäßigkeit und regelmäßige Überprüfung die Leitgrundsätze zu sein.

Allgemeine Entwicklungen

Der Kontakt zur Außenwelt ist weithin möglich, wird aber uneinheitlich gehandhabt. Familienbesuche und Telefonate sind die Regel, während Videoanrufe immer häufiger werden. Der Zugang zum Internet und zu E-Mails ist nach wie vor beschränkt. Die Mitgliedstaaten legen großen Wert auf kindgerechte Besuchsregelungen. Aus der allgemeinen Entwicklung lässt sich ein Gleichgewicht zwischen der Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Förderung wichtiger sozialer Bindungen erkennen, wobei moderne Technologien die Kommunikationsmöglichkeiten schrittweise erweitern.

10. Rechtsbeistand

(58) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Häftlinge wirksamen Zugang zu einem Rechtsanwalt haben.

(59) Die Mitgliedstaaten sollten die Vertraulichkeit von Treffen und anderen Formen des Kontakts der Häftlinge zu ihren Rechtsbeiständen wahren; dazu gehört auch der Schriftverkehr mit dem Anwalt.

(60) Die Mitgliedstaaten sollten den Häftlingen Zugang zu Unterlagen über ihre Gerichtsverfahren gewähren oder ihnen gestatten, diese bei sich zu behalten.

Alle Mitgliedstaaten bestätigten mehr oder weniger ausführlich, dass Untersuchungshäftlinge Zugang zu Rechtsbeistand erhalten können, insbesondere indem sie ihr Recht auf Bestellung eines Verteidigers wahrnehmen. Viele Mitgliedstaaten haben deutlich gemacht, dass die Untersuchungshaft eine Situation darstellt, in der eine Pflichtverteidigung erforderlich ist, und dass Personen mit unzureichenden finanziellen Mitteln (gemäß der Definition in den nationalen Rechtsvorschriften) Anspruch auf Prozesskostenhilfe und einen Pflichtverteidiger haben. Darüber hinaus wiesen einige Mitgliedstaaten darauf hin, dass das Personal und die Sozialarbeiter in ihren Haftanstalten Häftlingen praktische Informationen und Ratschläge dazu geben, wie sie Hilfe in Anspruch nehmen können (Liste von Rechtsanwälten, Nichtregierungsorganisationen usw.), und ihnen dabei helfen können, den ersten Kontakt herzustellen. Die Kommunikation und der Schriftverkehr mit dem Verteidiger unterliegen in allen Mitgliedstaaten dem Schutz der Vertraulichkeit zwischen Rechtsanwalt und Mandant, und Besuche von Verteidigern unterliegen keinen Beschränkungen.

Nach der Verurteilung haben Häftlinge in allen Mitgliedstaaten das Recht, Rechtsbeistand in Anspruch zu nehmen, um Verwaltungs- oder Disziplinarentscheidungen sowie Sicherheitsmaßnahmen anzufechten und Beschwerden über Misshandlungen oder schlechte Haftbedingungen einzureichen, sei es intern, vor Gericht oder durch Inanspruchnahme internationaler Mechanismen. Die meisten Mitgliedstaaten wiesen erneut auf die Verfügbarkeit von Prozesskostenhilfe hin, und eine kleine Anzahl von ihnen berichtete, dass Rechtsanwälte regelmäßig in Haftanstalten anwesend sind, um Beratung anzubieten. In einer Vielzahl von Mitgliedstaaten wurden folgende Maßnahmen ergriffen, um das Recht auf Inanspruchnahme von Rechtsbeistand zu erleichtern:

- die Möglichkeit einer Beratung mit einem Rechtsanwalt per Fernzugriff (VoIP)
- Telefonate, E-Mail-Korrespondenz und Schriftverkehr auf dem Postweg zwischen dem Rechtsanwalt und dem Häftling
- Akteneinsicht durch den Häftling (über den Rechtsanwalt)
- Zugang des Häftlings zu einem Computer, um Notizen anzufertigen
- eine Liste von Rechtsanwälten für Häftlinge, die keinen Rechtsbeistand haben
- die Erlaubnis für den Rechtsanwalt, seinen eigenen Computer mit in die Haftanstalt zu bringen

Die meisten Mitgliedstaaten gewähren den Häftlingen physischen Zugang zu ihren persönlichen Akten und/oder den Verfahrensakten. Einige Mitgliedstaaten gewähren in allen oder einigen Fällen auch einen digitalen Zugang (über eine sichere Medienplattform, per USB usw.).

Allgemeine Entwicklungen

Rechtsbeistand ist in allen Mitgliedstaaten gewährleistet. Durch die Bereitstellung von Pflichtverteidigern in der Untersuchungshaft, Prozesskostenhilfe und strenge Vertraulichkeitsvorschriften werden wirksame Garantien geschaffen. Der digitale Rechtsverkehr nimmt zu, ist jedoch von unterschiedlicher Reichweite.

11. Anträge und Beschwerden

(61) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass alle Häftlinge in klarer Weise über die in ihrer jeweiligen Hafteinrichtung geltenden Regeln unterrichtet werden.

(62) Die Mitgliedstaaten sollten den effektiven Zugang zu einem Verfahren erleichtern, das es den Häftlingen ermöglicht, eine offizielle Beschwerde in Bezug auf Aspekte ihres Lebens in Haft einzulegen. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Häftlinge vertrauliche Anträge und Beschwerden über ihre Behandlung sowohl über interne als auch externe Beschwerdemechanismen einlegen können.

(63) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Beschwerden von Häftlingen unverzüglich und sorgfältig von einer unabhängigen Behörde oder einem Gericht bearbeitet werden, die befugt sind, Abhilfemaßnahmen anzuordnen, insbesondere Maßnahmen zur Beendigung von Verstößen gegen das Verbot von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung.

Durch wirksame Beschwerdemechanismen werden Rechenschaftspflicht, Transparenz und die Achtung der Rechte der Häftlinge sichergestellt. In allen Staaten sind Mechanismen vorgesehen, die es Häftlingen ermöglichen, Informationen einzuholen, Anträge zu stellen und Beschwerden über die Haftbedingungen, die Behandlung oder das Verfahren betreffende Angelegenheiten einzureichen.

Alle Mitgliedstaaten bestätigten, dass die Häftlinge bei ihrer Ankunft deutlich über die Regeln der Einrichtung, in der sie inhaftiert sind, informiert werden. In den meisten Mitgliedstaaten erfolgt dies mündlich – zum Beispiel während des Aufnahmegesprächs mit dem Leiter der Haftanstalt – und/oder schriftlich mittels Broschüren, Kurzleitfäden, Plakaten mit Bildern usw., die an die Häftlinge ausgehändigt und/oder in den Zellen und Gemeinschaftsbereichen aufgehängt werden. Einige Mitgliedstaaten gaben an, auch Informationsvideos zu verwenden. Einige Mitgliedstaaten zeichneten sich zudem durch ihre Bemühungen aus, wesentliche Informationen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, indem sie spezielle IT-Portale wie organisationsinterne Intranets eingerichtet haben (mit Rubriken zu Regeln, Rechten und Dokumenten, aber auch zu aktuellen Aktivitäten und Neuigkeiten, persönlichen Konten zur Verwaltung von Zulagen usw.), auf die entweder direkt von der Zelle der Häftlinge aus oder über eine Informationsstelle zugegriffen werden kann. Unabhängig davon, welches Medium zum Einsatz kommt, haben alle Mitgliedstaaten bestätigt, dass eine Übersetzung der Regeln in verschiedene Sprachen erfolgt – sei es durch einen Dolmetscher oder mithilfe geeigneter Software.

Die Beschwerdemechanismen unterscheiden sich, umfassen jedoch in der Regel die Einreichung mündlicher oder schriftlicher Beschwerden direkt an das Personal, anonym

Beschwerdeboxen, Beschwerdeformulare und Verfahren, an denen spezielle interne Stellen wie Häftlingsbeauftragte, für Beschwerden zuständige Richter oder Staatsanwälte beteiligt sind. In einigen Rechtsordnungen werden gewählte Sprecher der Häftlinge oder haftinterne Begleiter, sogenannte „Buddies“, eingesetzt, um die Kommunikation zu unterstützen.

Die Fristen, innerhalb derer Häftlinge eine Antwort auf ihre Beschwerden erhalten, sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich und hängen sowohl von der Art und Dringlichkeit der Beschwerde als auch von der Art und Weise ab, in der sie eingereicht wurde. Die meisten Mitgliedstaaten berichteten, dass Beschwerden so schnell wie möglich bearbeitet und erledigt werden, wobei die Bearbeitungsdauer zwischen drei Tagen und höchstens zwei bis drei Monaten liegt.

Zu den externen Beschwerdeverfahren gehören in der Regel der Haftausschuss, der Leiter der Justizvollzugsverwaltung und die oberste Aufsichtsbehörde (in der Regel das Justizministerium) sowie unabhängige nationale Stellen – beispielsweise Haftkommissare oder Häftlingsbeauftragte – und internationale Aufsichtsgremien, insbesondere der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT). Die meisten Mitgliedstaaten wiesen zudem auf die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung (einschließlich der Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen, die im Anschluss an interne Beschwerden getroffen wurden) durch die zuständigen nationalen und internationalen Gerichte hin. Darüber hinaus steht es den Häftlingen jederzeit frei, sich an die Polizei und die Staatsanwaltschaft sowie an ihre Verteidiger zu wenden, um auf entsprechende Missstände und Fehlverhalten aufmerksam zu machen.

Allgemeine Entwicklungen

In den Mitgliedstaaten stehen zwar umfassend Beschwerdemechanismen zur Verfügung, diese sind jedoch sehr unterschiedlich ausgestaltet. Die Digitalisierung sorgt schrittweise für mehr Transparenz und kürzere Reaktionszeiten. Bei Haftantritt werden Informationen, auch in verschiedenen Sprachen, zur Verfügung gestellt. Eine externe Aufsicht ist nach wie vor eine wichtige Ergänzung der internen Beschwerdemechanismen.

12. Besondere Maßnahmen für Frauen und Mädchen

(64) Die Mitgliedstaaten sollten bei Entscheidungen, die die Belange inhaftierter Frauen und Mädchen betreffen, ihre speziellen Bedürfnisse in körperlicher, beruflicher, sozialer und psychologischer Hinsicht sowie in Hinsicht auf Hygiene und Gesundheitsfürsorge berücksichtigen.

(65) Die Mitgliedstaaten sollten es den Häftlingen gestatten, in einem Krankenhaus außerhalb der Hafteinrichtung zu entbinden. Wird ein Kind gleichwohl in einer Hafteinrichtung geboren, sollten die Mitgliedstaaten für die erforderliche Unterstützung und Ausstattung sorgen, um die Bindung zwischen Mutter und Kind zu schützen und ihr körperliches und geistiges Wohlbefinden zu gewährleisten; dazu gehört eine angemessene Gesundheitsversorgung vor und nach der Geburt.

(66) Die Mitgliedstaaten sollten es inhaftierten Eltern von Kleinkindern gestatten, diese in der Hafteinrichtung bei sich zu behalten, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht. Die Mitgliedstaaten sollten besondere Unterbringungsmöglichkeiten bereitstellen und alle angemessenen kinderfreundlichen Maßnahmen ergreifen, um die Gesundheit und das Wohlergehen der betroffenen Kinder während des gesamten Vollzugs sicherzustellen.

Inhaftierte Frauen haben besondere Bedürfnisse in Bezug auf Gesundheitsversorgung, Sicherheit, familiäre Verpflichtungen und die Gefahr, Opfer von Missbrauch zu werden. Die Mitgliedstaaten haben eine Reihe Maßnahmen ergriffen, um diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, wobei der Umfang der Angebote jedoch sehr unterschiedlich ausfällt.

Die Mitgliedstaaten sorgen für eine getrennte Unterbringung entweder in gesonderten Einrichtungen oder in gesonderten Abteilungen und stellen Hygieneartikel für Frauen und Mutter-Kind-Stationen zur Verfügung, die es Frauen ermöglichen, während der Verbüßung ihrer Strafe oder während der Untersuchungshaft mit ihren Kindern zusammenzuleben (siehe unten). Darüber hinaus wiesen die meisten Mitgliedstaaten auf ein umfassendes Engagement für gezielte Behandlungs- und Unterstützungsmaßnahmen für weibliche Häftlinge hin. Dazu können fachärztliche und psychologische Behandlungen gehören, insbesondere routinemäßige gynäkologische Untersuchungen, Gesundheitsversorgung vor und nach einer Geburt sowie soziale, psychosoziale und psychiatrische Maßnahmen für diejenigen, die unter Angstzuständen oder Depressionen leiden oder Opfer von Gewalt oder Missbrauch geworden sind; außerdem können dazu „geschlechtsspezifische“ Sport- und Freizeitaktivitäten, Bildungsprogramme oder Arbeits- und Berufsbildungsmöglichkeiten, längere oder zusätzliche Besuche von Kindern, Leibesvisitationen und/oder Überwachung durch weibliches Gefängnispersonal sowie eine strengere Regulierung des Einsatzes von Disziplinarmaßnahmen, insbesondere der Einzelhaft, während der Schwangerschaft und nach der Entbindung zählen.

Alle Mitgliedstaaten bestätigten, dass weiblichen Häftlingen routinemäßig gestattet wird, außerhalb der Haftanstalt zu entbinden, obwohl es zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede hinsichtlich der absoluten Zahl der Häftlinge gibt, die in den vergangenen drei Jahren ein Kind zur Welt gebracht haben; diese Zahl reicht von weniger als zehn bis zu über 150 Geburten in Haft. Das wiederum deutet auf recht unterschiedliche Ansätze in Bezug auf die Inhaftierung schwangerer Frauen in der EU hin.

In den meisten Mitgliedstaaten beträgt das Alter, bis zu dem Kinder bei ihrer Mutter im Gefängnis bleiben dürfen, ein oder drei Jahre, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht. In machen Mitgliedstaaten gibt es keine feste Altersgrenze, und in einigen wenigen Mitgliedstaaten dürfen Kinder bis zum Alter von sechs Jahren bei ihrer Mutter im Gefängnis bleiben.

Die meisten Mitgliedstaaten bestätigten, dass sie Mutter-Kind-Stationen unterhalten und Frauen mit Kindern dort untergebracht werden.

Allgemeine Entwicklungen

Die Bedürfnisse von Frauen werden in den Strafvollzugssystemen zunehmend berücksichtigt, was sich in Verbesserungen bei der medizinischen Versorgung, der Hygiene, der Sicherheit und der Unterstützung durch die Familie niederschlägt. Mutter-Kind-Stationen sind weitverbreitet, auch wenn sich ihre Strukturen und die Altersgrenzen unterscheiden. Geschlechtsspezifische Maßnahmen sind nach wie vor uneinheitlich; in einigen Staaten werden umfassende Dienstleistungen angeboten, andere beschränken sich darauf, weniger strenge Bestimmungen anzuwenden.

13. Besondere Maßnahmen für ausländische Staatsangehörige

(67) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ausländische Staatsangehörige und andere Personen mit besonderen sprachlichen Bedürfnissen, denen die Freiheit entzogen ist, angemessenen Zugang zu professionellen Dolmetschdiensten und Übersetzungen von Unterlagen in einer Sprache haben, die sie verstehen.

(68) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ausländische Staatsangehörige unverzüglich über ihr Recht informiert werden, den Kontakt mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Herkunftslandes zu verlangen, und dass ihnen hierzu angemessene Kommunikationsmöglichkeiten eingeräumt werden.

(69) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Informationen über rechtliche Unterstützung erteilt werden.

(70) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ausländische Staatsangehörige über die Möglichkeit informiert werden, die Übertragung der Vollstreckung ihrer Strafe oder von Überwachungsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren auf das Land ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres ständigen Aufenthalts zu beantragen, beispielsweise nach den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI und des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI.

In vielen Staaten machen ausländische Staatsangehörige einen erheblichen Anteil der Häftlinge aus, und die Strafvollzugssysteme haben ihre Verfahren angepasst, um den sprachlichen, rechtlichen und sozialen Hindernissen Rechnung zu tragen, mit denen diese Häftlinge möglicherweise konfrontiert sind. Alle Mitgliedstaaten berichten über spezielle Maßnahmen, mit denen dafür gesorgt werden soll, dass ausländische Staatsangehörige ihre Rechte verstehen

und wahrnehmen, mit ihren Konsulaten in Kontakt bleiben und Zugang zu Unterstützung bei der Wiedereingliederung erhalten können.

Neben der Übersetzung und Verdolmetschung von Informationen, etwa den Regeln der Einrichtung, berichteten viele Mitgliedstaaten über zusätzliche Maßnahmen zur Unterstützung von inhaftierten ausländischen Staatsangehörigen. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere der Zugang zu entsprechenden Sprachkursen, Investitionen in Aktivitäten, Programme oder Fachpersonal zur Förderung der Integration und interkultureller Kompetenz, die Erleichterung internationaler Telefonate oder Videoanrufe zum Schutz familiärer Bindungen, die Unterbringung zusammen mit Häftlingen mit demselben nationalen und/oder sprachlichen Hintergrund sowie Unterstützung bei einwanderungsrechtlichen Angelegenheiten. Zu den verschiedenen Arten von Dolmetschdiensten, die von den Mitgliedstaaten genutzt werden, gehören interne oder externe Dolmetscher (vor Ort), Audio-/Videodolmetschen, elektronische Übersetzungstools, mehrsprachige Bedienstete oder die Unterstützung durch Häftlinge, die dieselbe Sprache sprechen.

Alle Mitgliedstaaten bestätigten, dass ausländische Staatsangehörige im Rahmen und im Anwendungsbereich internationaler Übereinkünfte das Recht haben, ihre jeweilige diplomatische oder konsularische Vertretung über ihre Inhaftierung zu unterrichten, und dass Schriftverkehr, Telefonate oder Videoanrufe sowie Besuche vertraulich und ohne unangemessene Einschränkungen stattfinden können. Ebenso bestätigten alle Mitgliedstaaten, dass ausländische Staatsangehörige unter denselben Bedingungen wie ihre eigenen Staatsangehörigen einen Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen können.

Nahezu alle Mitgliedstaaten gaben an, dass ausländische Staatsangehörige proaktiv über die Möglichkeit informiert werden, die Übertragung der Vollstreckung ihrer Strafe oder einer Überwachungsmaßnahme im Ermittlungsverfahren auf das Land ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres ständigen Aufenthalts gemäß den Rahmenbeschlüssen 2008/909/JI und 2009/829/JI zu beantragen. In einigen Mitgliedstaaten werden diese Informationen vom Gefängnispersonal während des Aufnahmeverfahrens mündlich und/oder schriftlich in einer Sprache bereitgestellt, die der Häftling versteht. In einigen Mitgliedstaaten ist dies in den Informationsbroschüren enthalten, die allen Häftlingen bei ihrer Ankunft ausgehändigt werden. Mehrere Mitgliedstaaten haben jedoch deutlich gemacht, dass für die Beantragung einer solchen Übertragung – zumindest in einigen Fällen – nationale Prozesskostenhilfe zur Verfügung steht.

Allgemeine Entwicklungen

Ausländische Staatsangehörige erhalten umfassende verfahrensrechtliche Unterstützung, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Übersetzungs- und Dolmetschdiensten sowie bei der Kommunikation mit den Konsularbehörden. Bildungs- und Integrationsmaßnahmen sind üblich, auch wenn ihre Verfügbarkeit unterschiedlich ist, und die Unterstützung bei der Übertragung von Freiheitsstrafen oder Überwachungsmaßnahmen ist uneinheitlich.

14. Besondere Maßnahmen für Kinder und junge Erwachsene

(71) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Inhaftierung eines Kindes vorrangig auf das Wohl des Kindes abgestellt wird und dass seine besonderen Rechte und Bedürfnisse bei Entscheidungen, die Aspekte seiner Inhaftierung betreffen, berücksichtigt werden.

(72) Die Mitgliedstaaten sollten ein angemessenes und multidisziplinäres Haftregime für Kinder vorsehen, das ihre Gesundheit und ihre körperliche, geistige und emotionale Entwicklung, ihr Recht auf Bildung und Ausbildung, die effektive und regelmäßige Ausübung ihres Rechts auf Familienleben und ihren Zugang zu Programmen, die ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördern, sicherstellt und achtet.

(73) Disziplinarmaßnahmen jeder Art, einschließlich Einzelhaft, Zwangsmaßnahmen oder Anwendung von Gewalt, sollten unter strengen Gesichtspunkten der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit getroffen werden.

(74) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, den Jugendarrest gegebenenfalls auf junge Straftäter unter 21 Jahren anzuwenden.

Kinder und junge Erwachsene in Haft benötigen aufgrund ihrer entwicklungsbedingten Bedürfnisse, ihrer erhöhten Schutzbedürftigkeit und ihres größeren Wiedereingliederungspotenzials besondere Schutzmaßnahmen. In den Mitgliedstaaten wird eine breite Palette von Schutzmaßnahmen bereitgestellt, die sich auf getrennte Unterbringung, Bildung, disziplinarische Verfahren und psychologische Unterstützung erstrecken.

Zusätzlich zur getrennten Unterbringung berichteten die meisten Mitgliedstaaten, dass die Haftregelungen für Kinder unter 18 Jahren und gegebenenfalls für junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und 21 Jahren auf nicht mit Sanktionen verbundenen, bildungsbezogenen Zielen sowie auf der sozialen und psychologischen Unterstützung beruhen, die erforderlich sind, um ein Gefühl für staatsbürgerliche Verantwortung und Zugehörigkeit zu fördern. Neben einem Abschluss der Pflichtschulbildung, einer Berufsausbildung und geeigneten Sport- und Freizeitaktivitäten gehören zu den konkreten Beispielen dafür unter anderem die Unterbringung in offenen oder halb offenen Einrichtungen, verstärkte Überwachung durch speziell geschultes, multidisziplinäres Personal sowie verbesserter Zugang zu diesem, regelmäßiger, enger Kontakt zur Familie – auch im Rahmen von Besuchen zu Hause und Familientherapiesitzungen – und die Teilnahme am Leben der lokalen Gemeinschaft sowie Schulungen zu persönlichen, emotionalen und sozialen Kompetenzen, beispielsweise zur Förderung gesunder Ernährungs- und Hygienegewohnheiten, zur Kontrolle von Aggressionen und gewalttätigem Verhalten, zur Suchtprävention und zum Aufbau von sozialem Vertrauen.

Die meisten Mitgliedstaaten bestätigten, dass Einzelhaft als Disziplinarmaßnahme für Untersuchungshäftlinge und verurteilte Häftlinge unter 18 Jahren grundsätzlich möglich ist. Sie stellten jedoch klar, dass es sich hierbei um das letzte Mittel handelt, das gemäß den Strafvollzugsvorschriften nur bei schweren und/oder wiederholten Verstößen zur Anwendung kommt. Zu diesen Verstößen gehören Flucht, das Einschmuggeln von Drogen oder anderen verbotenen Gegenständen in die Einrichtung, Drohungen und gewalttätige Angriffe auf das Personal oder andere Häftlinge, das Vortäuschen einer Krankheit mit dem Ziel, aus der Einrichtung verlegt zu werden, die Teilnahme an einer kollektiven Gehorsamsverweigerung

usw. Einige Mitgliedstaaten wenden Einzelhaft auch aus Schutzgründen an, etwa bei Verdacht auf Selbstverletzung oder Suizidgefahr, aus gesundheitlichen Gründen oder wenn andere schutzbedürftige Häftlinge abgeschirmt werden müssen. Grundsätzlich muss die Dauer der Einzelhaft zwar in einem angemessenen Verhältnis zu dem Grund stehen, aus dem sie verhängt wurde, doch kann die maximale Dauer erheblich variieren und zwischen drei und 21 Tagen liegen. In den meisten Mitgliedstaaten liegt die Dauer zwischen fünf und zehn Tagen, während in einem Mitgliedstaat die Maßnahme auf vier Stunden pro Tag an höchstens fünf aufeinanderfolgenden Tagen begrenzt ist und sie in einem anderen Mitgliedstaat in der Regel nur während der Freizeit angewendet wird, damit die schulischen Aktivitäten nicht beeinträchtigt werden. Schließlich haben zwar nur wenige Mitgliedstaaten konkret angegeben, wie oft Entscheidungen über Einzelhaft überprüft werden, doch haben viele auf die Wichtigkeit einer medizinischen und psychologischen Beaufsichtigung hingewiesen.

Mehrere Mitgliedstaaten bestätigten außerdem, dass für Kinder unter 18 Jahren zusätzlich zur oder anstelle der Einzelhaft auch andere, weniger einschneidende Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung stehen. Zu den häufigsten Maßnahmen gehören Ermahnungen und Verwarnungen, verstärkte Überwachung, die Einziehung oder Einbehaltung bestimmter Gegenstände, die Beschränkung des Taschengeldes und des Einkaufs im Gefängnisladen, die Beschränkung von (gemeinsamen) Freizeitaktivitäten und kulturellen Veranstaltungen, die Entfernung audiovisueller Geräte (wie z. B. eines privaten Fernsehers), weniger oder kürzere Besuche und Telefonate, die Aussetzung des Rechts auf Arbeit sowie das Verbot des Empfangs von Paketen. Alle diese Maßnahmen sind befristet, dauern jeweils zwischen einigen Tagen und mehreren Monaten und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem begangenen Disziplinarverstoß stehen. So wird zum Beispiel die Respektlosigkeit gegenüber dem Personal oder das Unterlassen der Reinigung der eigenen Zelle milder geahndet als Diebstahl oder der Handel mit Drogen. Einige Mitgliedstaaten betonten, es sei wichtig, Disziplinarmaßnahmen erst dann anzuwenden, wenn Maßnahmen zur Wiedergutmachung oder pädagogische Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

Allgemeine Entwicklungen

In allen Mitgliedstaaten hat der Schutz von Kindern und jungen Erwachsenen hohe Priorität. Die Trennung von Erwachsenen, die Pflichtschulbildung und umfassende psychologische Unterstützung werden weithin umgesetzt. Beschränkungen der Einzelhaft und die Betonung des familiären Kontakts bieten einheitliche Garantien. Die Ansätze für junge Erwachsene (18-21 Jahre) unterscheiden sich stärker, doch viele Rechtsordnungen tragen den besonderen Entwicklungsbedürfnissen junger Erwachsener zunehmend Rechnung.

15. Besondere Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen oder schwerwiegenden gesundheitlichen

Problemen

(75) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen oder andere Personen mit schweren gesundheitlichen Problemen eine angemessene Versorgung erhalten, die mit derjenigen des nationalen öffentlichen Gesundheitssystems vergleichbar ist und ihren besonderen Bedürfnissen entspricht. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Personen, bei denen psychische Erkrankungen diagnostiziert werden, gegebenenfalls in spezialisierten Einrichtungen oder speziellen Abteilungen der Hafteinrichtung unter ärztlicher Aufsicht fachlich betreut werden, und dass bei Bedarf die Behandlung bei Häftlingen, die auf die Entlassung vorbereitet werden, fortgesetzt wird.

(76) Die Mitgliedstaaten sollten besonders darauf achten, dass die materiellen Haftbedingungen und die Haftbedingungen für Häftlinge mit Behinderungen oder schweren gesundheitlichen Problemen den Bedürfnissen dieser Personen entsprechen und barrierefrei sind. Dies sollte auch die Bereitstellung geeigneter Aktivitäten für diese Häftlinge beinhalten.

Menschen mit Behinderungen oder schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen sind in Haft mit Hindernissen konfrontiert, und die Mitgliedstaaten haben verschiedene Maßnahmen entwickelt, um ihre Bedürfnisse festzustellen, zu berücksichtigen und sie entsprechend zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten stellen allgemeine Informationen über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der körperlichen und psychischen Gesundheit bereit und richten Programme zur Behandlung von Suchterkrankungen und zum Entzug ein. Zusätzlich zu diesen Maßnahmen beziehen sich die von den Mitgliedstaaten am häufigsten genannten Maßnahmen zur Anpassung der Haftbedingungen an die Bedürfnisse von (in Untersuchungshaft befindlichen und verurteilten) Häftlingen mit Behinderungen oder schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen auf die Barrierefreiheit von Zellen und Abteilungen sowie auf Gemeinschaftsbereiche für Häftlinge mit körperlichen Behinderungen und ältere Häftlinge. Dies kann unter anderem erhöhte Toiletten und Duschstühle in den Zellen, zusätzliche Handläufe und verstellbare Betten sowie Rampen, Aufzüge und breitere Flure (auch in den Besucherbereichen) umfassen. Einige Mitgliedstaaten erwähnten zudem die Bereitstellung von Hilfsmitteln wie Krücken und Rollstühlen – obwohl dies vermutlich in allen Staaten als grundlegende Gesundheitsversorgung gilt –, während andere darauf hinwiesen, dass Häftlinge besondere Unterstützung erhalten können, um ihnen dabei zu helfen, sich im täglichen Leben zurechtzufinden. Spezielle Aktivitäten und Behandlungen wie Sportprogramme, Beschäftigungsmöglichkeiten usw. wurden dagegen nur von einigen Mitgliedstaaten erwähnt. Und schließlich gab mehr als ein Drittel aller Mitgliedstaaten an, über spezialisierte Abteilungen für psychische Gesundheit und/oder Drogenabhängigkeit zu verfügen.

Allgemeine Entwicklungen

In den Mitgliedstaaten werden die Bedürfnisse im Zusammenhang mit Behinderungen zunehmend anerkannt, doch die Umsetzung ist nach wie vor unterschiedlich. Zu den Anpassungen gehören bauliche Maßnahmen und in einigen Fällen die Bereitstellung von Hilfsmitteln oder individueller Unterstützung, um den Häftlingen die Bewältigung des täglichen Lebens zu erleichtern. Spezialisiertere Maßnahmen, wie angepasste Aktivitäten oder

spezielle Abteilungen für psychische Gesundheit und Drogenabhängigkeit, sind weniger verbreitet.

16. Besondere Maßnahmen für Häftlinge mit besonderen Bedürfnissen oder besonderer

(77) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Inhaftierung die Ausgrenzung von Personen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer religiösen Überzeugungen oder aus anderen Gründen nicht weiter verschärft.

(78) Die Mitgliedstaaten sollten alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Personen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer religiösen Überzeugungen oder aus anderen Gründen vom Personal der Hafteinrichtung oder von anderen Häftlingen Gewalt angetan wird oder sie andere Formen des Missbrauchs erfahren, beispielsweise physischen, psychischen oder sexuellen Missbrauch. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wenn die Gefahr einer solchen Gewalttätigkeit oder Misshandlung besteht.

Schutzbedürftigkeit

In den Strafvollzugssystemen gibt es eine große Bandbreite schutzbedürftiger Häftlinge, darunter ältere Menschen, Menschen mit psychischen Erkrankungen, suizidgefährdete Personen, LGBTIQ-Personen und Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund von Suchterkrankungen.

Nahezu alle Mitgliedstaaten bestätigten, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit von Häftlingen mit besonderen Bedürfnissen und schutzbedürftigen Häftlingen sicherzustellen, sei es durch allgemeine Antidiskriminierungsvorschriften und Schulungen des Personals, Einstufungen der Schutzbedürftigkeit und Schutzmaßnahmen, individuelle Betreuungs- und Rehabilitationspläne, einschließlich Aktivitäten und Sensibilisierungsmaßnahmen für alle Häftlinge, oder die konsequente Umsetzung interner Meldepflichten. Auf die konkrete Frage nach dem Schutz von LGBTIQ+-Personen in Haft gaben nur wenige Mitgliedstaaten an, über praktische Leitlinien zu verfügen, die spezifische Probleme wie eine angemessene medizinische Versorgung, Regelungen für die Körperpflege, die Verwendung von Pronomen, Privatsphäre und Datenschutz, Leibesvisitationen, Gewalt und Mobbing usw. betreffen. Allerdings nannten praktisch alle Mitgliedstaaten die Zuordnung von Transgender-Häftlingen als ihren Hauptschwerpunkt. Die verschiedenen Ansätze in dieser Hinsicht reichen von einer Zuordnung entsprechend dem eingetragenen (rechtlichen) Geschlecht über eine Einzelfallentscheidung (persönliche Wünsche, Sicherheitsbedenken, Sachverständigengutachten) bis zu speziellen Abteilungen oder Einzelzellen.

Die Mitgliedstaaten bestätigten im Allgemeinen, dass eine Hormonbehandlung im Gefängnis begonnen oder fortgesetzt werden kann.

Allgemeine Entwicklungen

Der Umgang mit schutzbedürftigen Personen wird in der Regel bei den Abläufen in einer Haftanstalt berücksichtigt. Nahezu alle Mitgliedstaaten berichteten über Maßnahmen zum Schutz von Häftlingen mit besonderen Bedürfnissen und Schutzbedürftigkeit, darunter Antidiskriminierungsstrategien, Schulungen für das Personal, Bewertungen der Schutzbedürftigkeit sowie individuelle Betreuungs- oder Unterbringungspläne.

17. Kontrollen und Überwachung

(79) Die Mitgliedstaaten sollten regelmäßige Inspektionen durch eine unabhängige Behörde erleichtern, um zu bewerten, ob die Hafteinrichtungen im Einklang mit den Anforderungen des nationalen und internationalen Rechts verwaltet werden. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten den ungehinderten Zugang zum Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie zum Netz der nationalen Präventionsmechanismen gewährleisten.

(80) Die Mitgliedstaaten sollten den nationalen Parlamentsmitgliedern Zugang zu den Hafteinrichtungen gewähren und werden aufgefordert, den Mitgliedern des Europäischen Parlaments ebenfalls Zugang zu gewähren.

(81) Die Mitgliedstaaten sollten auch in Erwägung ziehen, für Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger im Rahmen ihrer juristischen Ausbildung regelmäßige Besuche in Hafteinrichtungen und anderen Gewahrsamszentren zu organisieren.

Zuverlässige Kontroll- und Überwachungsmechanismen sind von zentraler Bedeutung für Transparenz, Rechenschaftspflicht und die Verhinderung von Misshandlungen.

Viele Mitgliedstaaten wenden einen dreigliedrigen Rahmen aus internen und externen sowie innerstaatlichen und internationalen Kontrollen an. Zu diesem Rahmen gehören in der Regel i) Richter, Staatsanwälte und/oder die Aufsichtsbehörde der nationalen Justizvollzugsverwaltung, ii) das Justizministerium als oberste Aufsichtsbehörde, Häftlingsbeauftragte und/oder spezialisierte Agenturen und Kommissare, die mit der Überprüfung von Haftanstalten und dem Schutz der Rechte von Häftlingen betraut sind, sowie iii) Mitglieder des nationalen Parlaments und der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

Generell gilt, je unabhängiger eine bestimmte Aufsichtsstelle von der nationalen Justizvollzugsverwaltung ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass ihre Ergebnisse veröffentlicht werden oder veröffentlicht werden können. Nahezu alle Mitgliedstaaten gaben an, dass es keine Beschränkungen beim Zugang zu Standorten und Unterlagen gebe, insbesondere für diejenigen, die Aufgaben im Rahmen der nationalen Präventionsmechanismen wahrnehmen. Einige Mitgliedstaaten wiesen darauf hin, dass sensible Informationen vertraulich behandelt werden müssen oder aus Gründen der nationalen Sicherheit, laufender Ermittlungen, der ärztlichen Schweigepflicht usw. Beschränkungen unterliegen können und dass der Zugang zum Standort ebenfalls vorübergehend eingeschränkt werden kann, insbesondere wenn die Sicherheit der Besucher nicht gewährleistet werden kann.

Auf die Frage, ob es Systeme gibt, mit denen überwacht wird, ob die Zusicherungen, die anderen Mitgliedstaaten im Rahmen von Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (EuHb) gegeben wurden, eingehalten werden, verwiesen viele Mitgliedstaaten auf die allgemeine Überwachung der Haftbedingungen, und einige erklärten, dass dies in die Zuständigkeit der Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder des Justizministeriums usw. falle. Nur ein Mitgliedstaat gab an, über ein komplexes Echtzeit-Überprüfungssystem in seinen Haftanstalten zu verfügen, das die Einhaltung der Zusicherungen überwacht und bei Nichteinhaltung automatisierte Warnmeldungen auslöst. Gleichzeitig überprüft das System aktiv, ob für neue Häftlinge Zusicherungen vorliegen, und es werden spezielle Zellen genutzt, um Verstöße gegen die Zusicherungen zu vermeiden.

Allgemeine Entwicklungen

Die Kontroll- und Überwachungsrahmen sind in allen Staaten umfassend, auch wenn sie unterschiedlich umgesetzt werden. Eine unabhängige Aufsicht ist weitgehend institutionalisiert, und externe Stellen spielen eine aktive Rolle bei der Bewertung der Haftbedingungen. Die Wirksamkeit der Berichterstattungs- und Nachverfolgungsmechanismen ist unterschiedlich.

18. Besondere Maßnahmen zur Bekämpfung von Radikalisierung in Gefängnissen

(82) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, eine erste Risikobewertung vorzunehmen, um die geeigneten Haftregelungen für Personen festzulegen, die terroristischer und gewalttätiger extremistischer Straftaten verdächtigt oder für schuldig befunden werden.

(83) Auf der Grundlage dieser Risikobewertung können diese Häftlinge zusammen in einem separaten Terroristentrakt untergebracht oder auf die allgemeine Gefängnispopulation verteilt werden. Im letzteren Fall sollten die Mitgliedstaaten verhindern, dass diese Personen direkten Kontakt zu Häftlingen haben, die sich in einer besonders schutzbedürftigen Situation befinden.

(84) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Gefängnisverwaltung regelmäßig weitere Risikobewertungen vornimmt (zu Beginn der Haft, während der Haft und vor der Entlassung von Häftlingen, die terroristischer und gewalttätiger extremistischer Straftaten verdächtigt oder für schuldig befunden werden).

(85) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, allen Mitarbeitern Schulungsprogramme zur allgemeinen Sensibilisierung und dem Fachpersonal eine Schulung anzubieten, um Anzeichen von Radikalisierung frühzeitig zu erkennen. Die Mitgliedstaaten sollten auch in Erwägung ziehen, eine angemessene Anzahl gut ausgebildeter Gefängnisseelsorger bereitzustellen, die verschiedene Religionskreise vertreten.

(86) Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, die Wiedereingliederungs-, Deradikalisierungs- und Ausstiegsprogramme in der Haftenrichtung zur Vorbereitung der Entlassung sowie Programme nach der Entlassung vorsehen, um die Wiedereingliederung von Häftlingen zu fördern, die wegen terroristischer und gewalttätiger extremistischer Straftaten verurteilt wurden.

Die Verhinderung von Radikalisierung und die Unterstützung bei der Abkehr von radikalen Ideologien sind zentrale Prioritäten in allen Strafvollzugssystemen. Die Mitgliedstaaten wenden verschiedenste Strategien an, bei denen Risikobewertung, gezielte Interventionen, Schulungen des Personals und behördenübergreifende Zusammenarbeit miteinander kombiniert werden.

Die meisten Mitgliedstaaten berichteten, dass zumindest einige und häufig sogar mehrere konkrete Maßnahmen gegen die Radikalisierung von Häftlingen ergriffen wurden. Es ist jedoch anzumerken, dass nicht alle Mitgliedstaaten die gleichen Maßnahmen auf die gleiche Weise umgesetzt haben. Ein häufig aufgeführtes Beispiel ist der umfassende Einsatz von Instrumenten zur Risikobewertung, um Personen zu identifizieren, bei denen das Risiko einer Radikalisierung besteht oder die extremistische Ideologien vertreten.

In einigen Staaten gibt es spezielle Stationen oder Abteilungen, die sich ausschließlich mit Personen befassen, bei denen ein Radikalisierungsrisiko festgestellt wurde. In anderen Rechtsordnungen wird auf eine räumliche Isolierung verzichtet, um die Bildung extremistischer Netzwerke zu verhindern; stattdessen werden die Häftlinge in die allgemeine Gefängnispopulation integriert.

In den Mitgliedstaaten gibt es zudem zahlreiche Deradikalisierungs- und Ausstiegsprogramme sowie die Möglichkeit einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit mit nationalen Sicherheitsbehörden, Polizeibehörden, Bewährungshilfe und gemeinschaftlichen Organisationen, um Personen vor und nach ihrer Entlassung zu überwachen.

Schulungen des Personals reichen von Grundlagenschulungen über fortlaufende und weiterführende berufliche Weiterbildungen bis zu umfassenden Programmen, die darauf ausgerichtet sind, fundierte und aktuelle Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Radikalisierungsbewertung, Prävention und Interventionsstrategien zu vermitteln.

Allgemeine Entwicklungen

In allen Mitgliedstaaten sind Strategien zur Verhinderung von Radikalisierung, beispielsweise Risikobewertungen, gezielte Interventionen und multidisziplinäre Zusammenarbeit, weitverbreitet. Einige Mitgliedstaaten wenden Isolierung an, während andere der Integration der Häftlinge in die allgemeine Gefängnispopulation Vorrang einräumen. Trotz einiger Unterschiede hinsichtlich des Ausbildungsniveaus des Personals ist die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Allgemeinen gut ausgebaut.

Schlussfolgerungen, bewährte Verfahren und weiteres Vorgehen

Gesamtschlussfolgerungen

Die vergleichende Bewertung der Untersuchungshaft und der materiellen Haftbedingungen zeigt, dass die Mitgliedstaaten einen Rechtsrahmen geschaffen haben, der weitgehend den europäischen und internationalen Standards entspricht. In beiden Bereichen bestehen jedoch anhaltende Diskrepanzen zwischen der Rechtslage und der praktischen Umsetzung.

Im Bereich der Untersuchungshaft ist in den meisten Rechtsordnungen der Grundsatz verankert, dass ein Freiheitsentzug vor dem Gerichtsverfahren nur in Ausnahmefällen erfolgen darf und einer Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit unterliegt. Es steht eine breite Palette an alternativen Maßnahmen zur Verfügung, doch diese Maßnahmen werden nach wie vor nicht ausreichend genutzt. Trotz der formellen Verpflichtung zur Meldung, zur Freilassung gegen Sicherheitsleistung, zur elektronischen Überwachung und zu Aufenthaltsbeschränkungen wenden Gerichte häufig freiheitsentziehende Maßnahmen an. Durch Hindernisse wie mangelndes Vertrauen, unzureichende Ressourcen und technische Einschränkungen wird die Wirksamkeit von alternativen Maßnahmen beeinträchtigt, während grenzübergreifende Instrumente wie die Europäische Überwachungsanordnung nach wie vor nur unzureichend genutzt werden. Das Erfordernis eines begründeten Verdachts stellt eine durchgängige Garantie dar, doch unterscheiden sich dessen Definition und Mindestanforderung, was zu Unterschieden beim Schutz in den verschiedenen Staaten führt.

Die Gerichte sind in der Regel verpflichtet, Entscheidungen über die Untersuchungshaft zu begründen, doch die Qualität dieser Begründungen ist uneinheitlich und bleibt in einigen Fällen allgemein gehalten oder formelhaft. Regelmäßige Überprüfungen sind ebenfalls gesetzlich üblich, ihre Wirksamkeit ist jedoch nicht immer gewährleistet, was die Gefahr birgt, dass solche Überprüfungen zu einer reinen Formalität werden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör vor der Untersuchungshaft wird fast überall anerkannt, doch der Zugang zu den Verfahrensakten und der Schutz der Vertraulichkeit – insbesondere bei Anhörungen per Videokonferenz – geben weiterhin Anlass zur Sorge. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel stehen zur Verfügung, doch unterscheiden sich die Fristen, die Klarheit der Vorschriften und die praktische Wirksamkeit erheblich. In vielen Mitgliedstaaten ist die Höchstdauer der Untersuchungshaft gesetzlich geregelt, doch in komplexen Fällen stellt eine lange Haft immer wieder eine Herausforderung dar. Die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die rechtskräftig verhängte Strafe ist eine nahezu allgemein geltende Garantie, doch die Entschädigungsregelungen bei Freisprüchen sind weiterhin uneinheitlich. Trotz der Umsetzung des Rahmenbeschlusses über die Europäische Überwachungsanordnung in allen Mitgliedstaaten wird diese in der Praxis nach wie vor nur in geringem Umfang angewendet. Infolgedessen bleiben ausländische Verdächtige oft in Untersuchungshaft, auch wenn in ihrem Herkunftsmitgliedstaat eine gleichwertige Überwachungsmaßnahme gewährleistet werden könnte.

Im Hinblick auf die materiellen Haftbedingungen sind Mindeststandards für die Unterbringung weitgehend festgelegt, insbesondere in Bezug auf den zur Verfügung stehenden persönlichen Bereich und den Zugang zu grundlegenden Einrichtungen. Dennoch wird die Einhaltung der Vorschriften nach wie vor durch Überbelegung beeinträchtigt, sodass die Haftsituation vieler

Häftlinge unterhalb internationaler Standards liegt. Mit Regeln zur Zuweisung wird im Allgemeinen darauf abgezielt, die Häftlinge nach ihrem rechtlichen Status, ihrem Geschlecht und ihrem Alter zu trennen, doch durch Kapazitätsengpässe wird eine konsequente Umsetzung eingeschränkt. Die Hygiene- und Sanitärstandards sind gewährleistet, doch die Privatsphäre, der Zugang zu warmem Wasser und die Schädlingsbekämpfung weisen noch immer Schwachstellen auf. Die Ernährung ist weitgehend gesichert, aber Unterschiede in den Budgets führen zu einer ungleichen Qualität der Ernährung in den einzelnen Einrichtungen.

Der Aufenthalt außerhalb der Zelle und tägliche Aktivitäten im Freien sind zwar garantiert, doch in der Praxis gibt es erhebliche Unterschiede. Möglichkeiten für sinnvolle Aktivitäten wie Arbeit sowie allgemeine und berufliche Bildung sind vorhanden, werden jedoch insbesondere bei Untersuchungshäftlingen nur uneinheitlich umgesetzt. Die Gesundheitsversorgung ist weitgehend gewährleistet, aber Lücken bei der Unterstützung im Bereich der psychischen Gesundheit, der Suizidprävention und der Suchtbehandlung bestehen fort. Es gibt entsprechende Protokolle, dennoch sind Suizide und Selbstverletzungen nach wie vor dringliche Probleme. Anstrengungen zur Verhütung von Gewalt und Misshandlung, darunter Überwachungsmaßnahmen und Schulungen des Personals, werden unternommen, jedoch wird die Aufsicht durch uneinheitliche Datenerhebung und Berichterstattung geschwächt.

Das Recht auf Kontakt zur Außenwelt und auf Rechtsbeistand ist fest verankert. Das Recht auf Familienbesuche, Schriftverkehr und Rechtsverteidigung wird weitgehend gewahrt, wobei Neuerungen wie Videoanrufe und Regelungen für kindgerechte Besuche zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Möglichkeiten der digitalen Kommunikation sind jedoch nach wie vor begrenzt, insbesondere für ausländische Staatsangehörige. Die Beschwerdemechanismen sind gut etabliert und werden durch unabhängige Überwachungsstellen ergänzt, doch hinsichtlich Reaktionsfähigkeit, Häufigkeit der Kontrollen und Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen bestehen große Unterschiede.

Besondere Schutzmaßnahmen für schutzbedürftige Gruppen – wie Frauen, Kinder, ausländische Staatsangehörige, Menschen mit Behinderungen und andere Personen mit besonderen Bedürfnissen – werden weithin anerkannt. Dazu gehören eine geschlechtsspezifische Gesundheitsversorgung, kindgerechte Bildung, Dolmetschdienste und barrierefreie Infrastrukturen. Aufgrund veralteter Einrichtungen, Überbelegung und einer ungleichen Ressourcenausstattung ist die konsequente Durchführung dieser Schutzmaßnahmen allerdings eingeschränkt. An einigen Orten gibt es speziell auf schutzbedürftige Gruppen zugeschnittene Stationen und Programme, doch sind diese bei weitem nicht flächendeckend.

Insgesamt zeigen diese Ergebnisse, dass die meisten Mitgliedstaaten einen recht soliden Rechtsrahmen sowohl für die Verfahrensrechte in der Untersuchungshaft als auch für die materiellen Haftbedingungen geschaffen haben. Durch anhaltende Lücken bei der praktischen Umsetzung werden die Standards jedoch nach wie vor untergraben. Die immer wiederkehrenden Herausforderungen wie Überbelegung, unzureichende Nutzung von alternativen Maßnahmen, Infrastrukturschwächen und ein uneinheitlicher Schutz schutzbedürftiger Gruppen machen deutlich, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Rechte in der Praxis uneingeschränkt geachtet werden.

Bewährte Verfahren

Trotz der großen Unterschiede hinsichtlich Infrastrukturen, Ressourcen und Rechtstraditionen haben viele Staaten **bewährte Verfahren** entwickelt, mit denen die Verfahrensgarantien in der Untersuchungshaft gestärkt und die Haftbedingungen verbessert werden. Durch diese Verfahren kann zudem die soziale Wiedereingliederung von Häftlingen gefördert werden, und sie können als Beispiele für eine umfassendere Umsetzung dienen.

Im Hinblick auf die **Verfahrensrechte in der Untersuchungshaft** konnten folgende bewährte Verfahren festgestellt werden.

- Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat detaillierte gesetzliche Vorschriften erlassen, wonach Richter verpflichtet sind, die Anordnung oder Verlängerung der Haft ausdrücklich und auf den Einzelfall bezogen zu begründen. Dazu gehören eine Analyse der Risikofaktoren, Verhältnismäßigkeitsprüfungen sowie eine ausdrückliche Begründung, warum Alternativen zur Untersuchungshaft (wie Überwachung, Meldepflichten oder elektronische Überwachung) als nicht angemessen erachtet werden. Durch eine solche Verpflichtung, Entscheidungen mit individuellen Begründungen zu versehen, erhöht sich die Transparenz, und es werden wirksamere Garantien gegen die übermäßige oder willkürliche Anordnung von Untersuchungshaft geschaffen.
- Ein bewährtes Verfahren ist auch die Anwendung kurzer, nicht verlängerbarer Haftzeiten, die regelmäßig überprüft werden müssen. Durch automatisch anberaumte Anhörungen wird eine längere Inhaftierung ohne Kontrolle verhindert und sichergestellt, dass der Fortschritt des Verfahrens, das Risiko sowie die Verhältnismäßigkeit fortlaufend bewertet werden. In einigen Rechtsordnungen muss eine lang andauernde Haft von höheren Gerichten genehmigt werden, wodurch eine zusätzliche Kontrolleebene geschaffen wird.
- Fortschrittliche digitale Systeme, mit denen Verfahrensfristen, die Haftdauer und geplante Überprüfungen erfasst werden, sind hilfreich, wenn es darum geht, unrechtmäßige Verlängerungen der Untersuchungshaft zu verhindern. Automatisierte Warnmeldungen an Richter und Staatsanwälte tragen zu rechtzeitigen Maßnahmen bei und verringern Verwaltungsfehler. Diese Systeme sind besonders wirksam, wenn die Fallzahlen hoch sind.
- In einigen Mitgliedstaaten wird dafür Sorge getragen, dass unabhängig von den finanziellen Mitteln der verdächtigen oder beschuldigten Person automatisch (und nicht erst auf Antrag) ein Verteidiger bestellt wird, sobald dieser Person die Freiheit entzogen wird. Dadurch wird sichergestellt, dass die Häftlinge während der gesamten Untersuchungshaft schnell eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen können und dass der Verteidiger bereits bei den ersten Ermittlungshandlungen hinzugezogen und den Häftling bei Anhörungen zur Untersuchungshaft vertreten kann.
- Mitgliedstaaten mit einem stärker zentralisierten System für die Ausstellung und Vollstreckung von Europäischen Überwachungsanordnungen bedienen sich häufiger dieses Instruments. Mit dem stärker zentralisierten Ansatz können sie besser Netzwerke und Fachwissen zu den Vorkehrungen für die Kontrolle von Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft in anderen Mitgliedstaaten aufbauen.

In Bezug auf die **materiellen Haftbedingungen** konnten folgende bewährte Verfahren festgestellt werden.

- Einige Mitgliedstaaten haben IT-gestützte Systeme eingeführt, mit denen die Auslastung erfasst und automatisch verhindert wird, dass die Einrichtungen ihre Kapazitätsgrenzen überschreiten. Diese Instrumente tragen zur ausgewogenen Aufteilung der Häftlinge auf die verschiedenen Einrichtungen bei und erleichtern die Einhaltung der Anforderungen an die Mindestgröße der Hafträume. Die Echtzeitüberwachung hilft den Verwaltungen auch bei der Planung von Überstellungen zur Vermeidung von Überbelegungen.
- Neuere Gefängnisse, die mit besserer natürlicher Beleuchtung, Belüftung und Steuerung der Umgebungsbedingungen ausgestattet sind, gelten als bewährte Verfahren im Bereich der Infrastrukturentwicklung. Solche Einrichtungen verfügen häufig über energieeffiziente Systeme, Einzelzellen und eine bessere Barrierefreiheit für Häftlinge mit Behinderungen.
- Mehrere Mitgliedstaaten schulen ihr Personal im Hinblick auf dynamische Sicherheitskonzepte, bei denen Kommunikation, Vertrauensbildung, Konfliktverhütung und der tägliche Umgang mit den Häftlingen im Vordergrund stehen. Durch diese Konzepte wird der Einsatz von körperlichen Zwangsmaßnahmen und Isolationsmaßnahmen verringert und die allgemeine Sicherheit verbessert. Spezialisierte Schulungsmodule zu den Themen psychische Gesundheit, interkulturelle Kommunikation und traumasensible Betreuung stärken die personellen Kapazitäten zusätzlich.
- In einigen Mitgliedstaaten werden direkt bei der Aufnahme multidisziplinäre medizinische Untersuchungen durchgeführt, einschließlich psychologischer Bewertungen, suchtbezogener Beurteilungen und Tests auf Infektionskrankheiten. Die frühzeitige Erkennung von Schutzbedürftigkeiten ermöglicht ein schnelles Eingreifen und verringert das Risiko einer Verschlechterung.
- Spezielle psychiatrische Stationen, die mit Psychiatern, Psychologen und spezialisierten Pflegekräften ausgestattet sind, haben sich als bewährtes Verfahren erwiesen. Auf diesen Stationen werden strukturierte Therapien, Kriseninterventionen, Medikationsmanagement sowie Langzeitbehandlungen für Häftlinge mit komplexen Bedürfnissen im Bereich der psychischen Gesundheit angeboten. Dadurch verringert sich die Notwendigkeit, Personen in Krisensituationen in Einzelhaft unterzubringen, und die Kontinuität der Betreuung wird verbessert.
- Einige Mitgliedstaaten setzen umfassende Rahmenkonzepte zur Gewaltprävention ein, in denen Schulungen des Personals, die Sammlung von Informationen, Programme zur Konfliktklärung und gezielte Maßnahmen für Personen mit hohem Risiko miteinander kombiniert werden. Solche Strategien tragen dazu bei, sowohl die Gewalt zwischen Häftlingen als auch die Gewalt von Bediensteten gegenüber Häftlingen zu reduzieren.
- Weitere bewährte Verfahren sind die zentralisierte, detaillierte Aufzeichnung aller Vorfälle, bei denen Gewalt angewendet wurde, obligatorische ärztliche Untersuchungen nach jeder Anwendung von Gewalt sowie die unabhängige Aufsicht über die Überprüfung der Vorfälle.
- Wirksame Strafvollzugssysteme sorgen dafür, dass jeder Häftling einen personalisierten Plan erhält, der auf seine Bedürfnisse in den Bereichen Bildung, Arbeit, Gesundheit sowie psychologische Unterstützung und die Ziele der Wiedereingliederung zugeschnitten ist. Diese Pläne werden regelmäßig unter Einbeziehung multidisziplinärer Teams, einschließlich der Bewährungshilfe, überprüft und aktualisiert.

- Partnerschaften mit privaten Unternehmen und Arbeitsmarktorganisationen ermöglichen es den Häftlingen, berufliche Qualifikationen zu erwerben und praktische Berufserfahrung zu sammeln. Damit können die Aussichten auf Beschäftigung nach der Entlassung deutlich verbessert werden.
- Die kontrollierte Bereitstellung digitaler Lerninstrumente – etwa Tablets mit begrenztem Internetzugang, E-Bibliotheken oder akkreditierter Online-Kurse – hat sich als bewährtes Verfahren erwiesen. Mit diesen Instrumenten werden die Möglichkeiten der Bildung für Häftlinge, insbesondere für Kinder und junge Erwachsene, verbessert.
- Spezielle Besuchsräume, Elternprogramme und längere Besuchszeiten für Häftlinge mit kleinen Kindern fördern die Stabilität und das Wohlbefinden der Familie. Solche Verfahren tragen zur Aufrechterhaltung positiver Beziehungen und zur Unterstützung der Wiedereingliederung bei.
- Die Kombination von persönlichen Besuchen mit Videoanrufen, digitalen Systemen für Mitteilungen und einem überwachten E-Mail-Zugang erweitert die Kommunikationsmöglichkeiten und verringert die Isolierung – insbesondere für Häftlinge aus entfernten Regionen oder solche mit Mobilitätseinschränkungen.
- Gesonderte Stationen oder maßgeschneiderte Unterstützungsdienste für schutzbedürftige Gruppen sorgen für ein sichereres Umfeld und ermöglichen gezielte Maßnahmen. Beispiele hierfür sind Mutter-Kind-Stationen, Abteilungen für junge Menschen mit einem erweiterten Bildungsangebot und spezielle Einrichtungen für ältere Häftlinge.
- Bewährte Verfahren umfassen unter anderem den uneingeschränkten Zugang nationaler Stellen zur Überwachung des Strafvollzugs zu allen Bereichen, zu den Häftlingen und zu den Unterlagen sowie regelmäßige unangekündigte Kontrollen.
- In einigen Mitgliedstaaten sind formelle Aktionspläne als Reaktion auf die Ergebnisse der Kontrollen und institutionalisierte Nachverfolgungsmechanismen zur Bewertung der Fortschritte vorgeschrieben. Damit wird die Rechenschaftspflicht gestärkt und Reformbemühungen werden vorangetrieben.

Weiteres Vorgehen

Im Rahmen des **weiteren Vorgehens** ist es erforderlich, die auf rechtlicher Ebene erzielten Fortschritte zu konsolidieren und die Lücke zwischen den Vorschriften und der täglichen Praxis vor Ort zu schließen.

Im Hinblick auf die **Untersuchungshaft** entsprechen die nationalen Rechtsrahmen zwar insgesamt den Anforderungen, doch in der Praxis wird die Untersuchungshaft in der EU nach wie vor zu häufig angewandt. Der Grundsatz, dass die Untersuchungshaft nur als letztes Mittel angewendet werden darf, sollte konsequenter Berücksichtigung finden. Entscheidungen über die Anordnung von Untersuchungshaft sollten stets eine individuelle Begründung enthalten, um die Verhältnismäßigkeit sicherzustellen, und Alternativen zur Untersuchungshaft, einschließlich der Europäischen Überwachungsanordnung (Rahmenbeschluss 2009/829/JI), sollten systematischer angewendet werden.

Hinsichtlich der **materiellen Haftbedingungen** muss zur Bewältigung des Problems der Überbelegung nicht nur mehr in die Infrastruktur investiert werden, sondern es bedarf auch struktureller Reformen bei der Strafzumessung, und es müssen häufiger alternative Sanktionen verhängt werden. Die Verbesserung der Gesundheitsversorgung, insbesondere in den Bereichen

psychische Gesundheit, Suizidprävention und Suchtbehandlung, wird sowohl die Situation während der Haft als auch die Aussichten auf eine Wiedereingliederung nach der Entlassung verbessern. Ebenso wichtig ist es, den Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung und sinnvoller Arbeit zu erweitern und sicherzustellen, dass durch die Haft die Wiedereingliederung unterstützt und nicht die Wiederholungsgefahr erhöht wird.

Schutzmaßnahmen für schutzbedürftige Gruppen müssen durch geschlechtsspezifische Regelungen, kindgerechte Einrichtungen, barrierefreie Infrastrukturen und auf individuelle Bedürfnisse zugeschnittene spezialisierte Dienste in eine einheitliche Praxis umgesetzt werden. Zur Erleichterung der Einreichung von Beschwerden, der Überwachung und des Kontakts zur Außenwelt sollten verstärkt digitale Instrumente zum Einsatz kommen, um die Inanspruchnahme zu erleichtern und für mehr Transparenz zu sorgen.

Die **Mechanismen zur Überwachung** des Strafvollzugs müssen ebenfalls gestärkt werden, indem unabhängige Stellen mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet und in die Lage versetzt werden, sicherzustellen, dass ihre Empfehlungen zu spürbaren Verbesserungen führen.

Durch die Ermittlung systemischer Herausforderungen und die Hervorhebung bewährter Verfahren leistet dieser Bericht einen Beitrag zu den laufenden Bemühungen, die Einhaltung der Empfehlung zur Inhaftierung sowie internationaler Standards zu verbessern. Zweck des Berichts ist es, Fakten für die politische Diskussion bereitzustellen und die Grundlagen des gegenseitigen Vertrauens zu stärken. Die Sicherstellung, dass Untersuchungshaft als letztes Mittel eingesetzt wird und unter den materiellen Haftbedingungen die Menschenwürde gewahrt bleibt, ist nicht nur eine Frage der Rechte der betroffenen Personen, sondern auch für das wirksame Funktionieren des Europäischen Haftbefehls und im weiteren Sinne für die Glaubwürdigkeit der justiziellen Zusammenarbeit in der EU unerlässlich.

Die Kommission wird daher den Austausch von Informationen über die Haftbedingungen in den EU-Mitgliedstaaten weiter verbessern. Zu diesem Zweck wird sie in enger Abstimmung mit dem Europarat **länderspezifische Informationsblätter** ausarbeiten, in denen die Haftsituation in den einzelnen Mitgliedstaaten dargelegt wird.

Ferner wird derzeit darüber diskutiert, wie die in der EU für die Überwachung des Strafvollzugs zuständigen Stellen den für diesen Bericht konzipierten **Fragebogen nutzen** können, um die Kohärenz der Überwachungspraktiken in der gesamten EU zu verbessern.

Schulungsmaßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung werden ebenfalls Vorrang haben. In diesem Zusammenhang wird auf den „Leitfaden für nationale Präventionsmechanismen zur Überwachung der Umsetzung der Empfehlung zur Inhaftierung“ (Guide for National Preventive Mechanisms on the monitoring of the implementation of the Recommendation on Detention) von 2025 verwiesen, der im Rahmen des gemeinsamen Projekts der EU und des Europarates ausgearbeitet wurde <https://www.coe.int/en/web/implementation/european-npm-forum>.